

# Risikobeschreibungen

## Besondere Bedingungen und Erläuterungen zur Haftpflichtversicherung von Speditionen und Frachtführern (Spedition)

Ausgabe Januar 2010

Für den Versicherungsvertrag gelten neben den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und den Besonderen Bedingungen für die Mitversicherung von Vermögensschäden in der Haftpflichtversicherung (BBVerm) die nachfolgenden Risikobeschreibungen, Besonderen Bedingungen und Erläuterungen zur Haftpflichtversicherung von Speditionen und Frachtführern (Spedition).

### Inhaltsverzeichnis:

#### I. Versichertes Risiko

#### II. Mitversicherte Personen

#### III. Mitversicherte Risiken

1. Betriebliche Nebenrisiken
2. Vorsorgeversicherung / Neu hinzukommende Unternehmen
3. Versehensklausel
4. Vertraglich übernommene Haftpflicht
5. Abhandenkommen fremder Schlüssel
6. Mietsachschäden
7. Belegschafts- und Besucherhabe
8. Tätigkeitsschäden
9. Be- und Entladeschäden
10. Leitungsschäden
11. Beschädigung, Zerstörung oder Verlust von fremden Kfz, Kfz-Anhängern oder fahrbaren Landmaschinen (Zusatz-Haftpflichtversicherung) - **falls vereinbart** -
12. Auslandsschäden (Versicherungsfälle oder Ansprüche im Ausland)
11. Strahlenschäden
12. Abwasserschäden
13. Medienverluste
14. Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen
15. Teilnahme an Netzwerken, Arbeits- und Liefergemeinschaften
16. Abbruch- und Einreißarbeiten sowie Sprengungen
17. Verkaufs- und Lieferbedingungen
18. Verlängerung der gesetzlichen Gewährleistungsfristen
19. Schiedsgerichtsverfahren
22. Schäden an geliehenen und gemieteten Arbeitsgeräten / -maschinen
23. Verzicht auf Untersuchungs-/Rügepflichten gemäß § 377 HGB
24. Besondere Vereinbarungen über die Mitversicherung von Altölentsorgungskosten
25. Nachhaftung

#### IV. Kraftfahrzeuge

#### V. Nicht versicherte Risiken/Ausschlüsse/Wasserfahrzeuge / Luft- / Raumfahrzeuge

20. Nicht versicherte Risiken
21. Ausschlüsse
22. Wasserfahrzeuge
23. Luft- / Raumfahrzeuge

#### VI. Internet-Nutzung

24. Versichertes Risiko
25. Versicherungssumme / Sublimit / Serienschaden / Anrechnung von Kosten
26. Auslandsschäden
27. Nicht versicherte Risiken
28. Ausschlüsse

#### **VII. Erweiterte Produkthaftpflichtversicherung**

29. Geltende Bestimmungen
30. Gegenstand der Versicherung
31. Versichertes Risiko
32. Abgrenzungen und Erweiterungen des Versicherungsschutzes
33. Risikoabgrenzungen
34. Zeitliche Begrenzung
35. Versicherungsfall und Serienschaden
36. Versicherungssumme und Selbstbehalt

#### **VIII. Haftpflichtversicherung von Ansprüchen aus Diskriminierungstatbeständen (AGG)**

37. Gegenstand der Versicherung
38. Versicherungsfall
39. Zeitlicher Umfang des Versicherungsschutzes
40. Sachlicher Umfang des Versicherungsschutzes
41. Ausschlüsse
42. Anderweitige Versicherungen

#### **VIII. Umwelt-Basisversicherung**

43. Allgemeine Bestimmungen
  - 1.1 Gegenstand der Versicherung
  - 1.2 Risikobegrenzung
  - 1.3 Erweiterungen des Versicherungsschutzes
  - 1.4 Versicherungssummen / Maximierung / Serienschadenklausel / Selbstbehalt
  - 1.5 Nachhaftung
  - 1.6 Nicht versicherte Tatbestände
44. Umwelthaftpflicht-Basisversicherung (UHV-Basis)
  - 2.1 Gegenstand der Versicherung
  - 2.2 Umfang der Versicherung / Versicherte Risiken
  - 2.3 Versicherungsfall
  - 2.4 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls
  - 2.5 Versicherungsfälle im Ausland
45. Umweltschadens-Basisversicherung (USV-Basis)
  - 3.1 Gegenstand der Versicherung
  - 3.2 Umfang der Versicherung / Versicherte Risiken
  - 3.3 Betriebsstörung
  - 3.4 Leistungen der Versicherung
  - 3.5 Versicherte Kosten
  - 3.6 Versicherungsfall
  - 3.7 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls
  - 3.8 Versicherungsfälle im Ausland
  - 3.9 Obliegenheiten bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens und nach Eintritt eines solchen

#### **X. Master Cover**

- 1 Versicherte Unternehmen
- 2 Gegenstand und Umfang des Versicherungsschutzes
- 3 Jahreshöchstersatzleistung
- 4 Selbstbehalt

#### **XI. Private Risiken**

46. Familien-Privat-Haftpflichtversicherung
47. Zusatzpaket zur Familien-Privat-Haftpflichtversicherung
48. Hundehalter-Haftpflichtversicherung - **falls vereinbart** -
49. Reit- und Zugtierhalter-Haftpflichtversicherung - **falls vereinbart** -
50. Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung (Anlagenrisiko) - **falls vereinbart** -
51. Amts-Haftpflichtversicherung - **falls vereinbart** -
52. Haus- und Grundbesitzer- Haftpflichtversicherung - **falls vereinbart** -
53. Allgemeine Vertragsbestimmungen für die Privaten Risiken

## **I. Versichertes Risiko**

1. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Betrieb.

## **II. Mitversicherte Personen**

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

54. der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft.

Als Repräsentanten des Versicherungsnehmers gelten bei Aktiengesellschaften die Mitglieder des Vorstands oder deren Generalbevollmächtigte, bei GmbH's die Geschäftsführer, bei KG's die Komplementäre, bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts die Gesellschafter, bei Einzelfirmen die Inhaber.

Bei anderen Unternehmensformen (z. B. Genossenschaften, Verbänden, Vereinen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Kommunen, ausländischen Unternehmen) die nach den gesetzlichen Vorschriften berufenen obersten Vertretungsorgane.

55. sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

Das gleiche gilt für solche Dienstatfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden;

- 3 der vorgenannten Personen im gleichen Umfange auch nach ihrem Ausscheiden aus den Diensten des Versicherungsnehmers aus ihrer früheren Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.

4. Ansprüche mit versicherter Personen untereinander

- 4.1 Ansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers

Eingeschlossen sind - abweichend von Ziffer 7.5 AHB - auch Haftpflichtansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und seiner Angehörigen, wenn der Schaden durch einen Umstand verursacht wird, der nicht im Zuständigkeitsbereich des betreffenden gesetzlichen Vertreters liegt.

- 4.2 Ansprüche sonstiger mit versicherter Personen

Eingeschlossen sind - abweichend von Ziffer 7.4 AHB - Haftpflichtansprüche mitversicherter natürlicher Personen untereinander, und zwar wegen

- Personenschäden,

- Sachschäden.

Ausgenommen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

Das gleiche gilt für solche Dienstatfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden;

56. Gegenseitige Ansprüche der versicherten Unternehmen

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.4 AHB – gesetzliche Schadenersatzansprüche der durch diesen Versicherungsvertrag versicherten, rechtlich selbständigen Unternehmen untereinander und zwar wegen

- Personenschäden

- Sachschäden

Ausgenommen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

Das gleiche gilt für solche Dienstatfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden;

Die Ausschlüsse bei der Mitversicherung von Mietsachschäden und bei Vermögensschäden aus der erweiterten Produkthaftpflichtversicherung wegen Ansprüchen von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen, bleiben bestehen.

### **III. Mitversicherte Risiken**

#### **1. Betriebliche Nebenrisiken**

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

- 1.1 des Versicherungsnehmers als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer oder Nutznießer von Grundstücken - nicht jedoch von Luftlandeplätzen -, Gebäuden oder Räumlichkeiten, auch wenn diese ganz oder teilweise an Dritte vermietet, verpachtet oder sonst überlassen werden.

Mitversichert ist ferner die gesetzliche Haftpflicht von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers sowie von deren Angehörigen, wenn sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben, aus der Vermietung von durch den Versicherungsnehmer genutzte Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten. Gegenseitige Ansprüche sind nicht versichert (Ziffer 7.4 AHB).

Versichert sind Ansprüche aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen oder Schneeräumen auf Gehwegen, Bürgersteigen und Fahrbahnen).

Hierbei ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht

- 1.1.1 des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch- und Grabarbeiten).

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse;

- 1.1.2 des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;

- 1.1.3 der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtungen erhoben werden.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

Das gleiche gilt für solche Dienstatfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden;

- 1.1.4 des Zwangs- und / oder Insolvenzverwalters in dieser Eigenschaft;

- 1.2 des Versicherungsnehmers aus seinen Sozialeinrichtungen für Betriebsangehörige, die ausschließlich für den versicherten Betrieb bestimmt sind (z. B. Werkkantinen, Badeanstalten, Erholungsheime, Kindergärten und dgl.), aus Vorhandensein und Betätigung einer Werks- oder Betriebsfeuerwehr und aus dem Überlassen von Plätzen und Geräten an die Sportgemeinschaft seines Betriebes.

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Mitglieder der Betriebssportgemeinschaft aus der Betätigung in dieser, soweit es sich nicht um rein private Handlungen oder Unterlassungen handelt;

- 1.3 Rechtlich unselbständige Niederlassungen im In- und Ausland (Betriebsstätten einschließlich Lager, Verkaufsbüros, Bau- und Montagestellen u. dgl.) sind mitversichert (gilt nicht für USA und Kanada, insoweit bedarf es besonderer Vereinbarung). Sofern für vorgenannte Niederlassungen im Ausland aufgrund lokaler gesetzlicher Bestimmungen lokale Grundversicherungen abzuschließen sind, besteht für diese rechtlich unselbständigen Niederlassungen Versicherungsschutz im Anschluss an diese lokalen Grundversicherungen gemäß Position IX (Master Cover) dieses Vertrages.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich im selben Umfang auch auf die im Versicherungsschein genannten rechtlich selbständigen Unternehmen im Inland und auf die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen zum Master Cover gemäß Position IX genannten rechtlich selbständigen Unternehmen im Ausland.

Weiterhin besteht Versicherungsschutz für die nicht genannten rechtlich selbständigen Tochterunternehmen (Mehrheitsbeteiligungen) des Versicherungsnehmers im Inland, sofern ihr Betriebscharakter dem des Versicherungsnehmers entspricht und ihr Umsatz im gemeldeten Umsatz des Versicherungsnehmers konsolidiert ist. Dieser Versicherungsschutz besteht subsidiär zu gegebenenfalls bestehenden eigenen Versicherungsverträgen dieser Tochterunternehmen.

- 1.4 aus der Beschäftigung eigener und der Beauftragung selbständiger Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure, sonstiger Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Betriebsbeauftragter für Immissionsschutz, Gewässerschutzbeauftragter, Störfallbeauftragter, Gefahrgutbeauftragter und Betriebsbeauftragter für Abfall.

Die persönliche gesetzliche Haftpflicht eigener Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure, Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsbeauftragter ist nach Maßgabe der Ziffer II. dieses Vertrages (Mitversicherte Personen) mitversichert.

Die persönliche Haftpflicht selbständiger Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure, Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Betriebsbeauftragter und deren Personal bleibt ausgeschlossen;

- 1.5 aus Reklameeinrichtungen, z. B. Ausstellungsvitrinen, Transparenten, Reklametafeln, Leuchtröhren, auch auf fremden Grundstücken;

- 1.6 aus Betriebsveranstaltungen aller Art, z. B. Betriebsfeiern, Betriebsausflügen, Schulungskursen sowie den Vorbereitungen hierzu innerhalb und außerhalb der Betriebsräume.

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Betriebsangehörigen aus der Teilnahme an den Betriebsveranstaltungen, soweit es sich nicht um rein private Handlungen oder Unterlassungen handelt;

- 1.7 aus Besitz und Unterhaltung von Garagen und Parkplätzen auf den versicherten Grundstücken, auch bei Benutzung durch Betriebsfremde;

- 1.8 aus der Teilnahme an Ausstellungen, Messen, Kongressen und Märkten sowie aus der Vorführung von betrieblichen Tätigkeiten und Produkten;

- 1.9 aus dem behördlich erlaubten Besitz und aus dem Gebrauch von Schusswaffen und Munition zum Schutz des Betriebes (Werkchutz).

Nicht versichert ist der Besitz und Gebrauch zu anderen Zwecken, z. B. zu Jagdzwecken;

- 1.10 des Versicherungsnehmers aus dem Besitz, Halten und Gebrauch von eigenen und fremden nicht selbstfahrenden Maschinen, z. B. Baumaschinen, Arbeitsmaschinen, Turmdrehkränen, Kränen und Winden sowie sonstigen Be- und Entladevorrichtungen.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Überlassung dieser Maschinen an betriebsfremde Personen. Ausgeschlossen bleibt die persönliche Haftpflicht derjenigen Personen, denen die Maschinen überlassen worden sind;

- 1.11 Mit versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmer aus der Beauftragung von Subunternehmern, - teilweise abweichend von Position IV - auch soweit es sich um Kraftfuhrunternehmen handelt.

Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht der Subunternehmer sowie Schäden aus dem Gebrauch von Wasser-, Luft- und Raumfahrzeugen.

- 1.12 als Halter von Tieren für den versicherten Betrieb, z. B. von Wachhunden, soweit sie als solche behördlich anerkannt sind und nicht einer Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des nicht gewerbsmäßig tätigen Tierhüters in dieser Eigenschaft; 1.13

aus Besitz und Betrieb von Seil-, Schweb- und Feldbahnen, die ausschließlich der Beförderung von Sachen dienen;

- 1.14 aus dem Betrieb von Anschlussgleisen (d. h. Privatgleisen, die eine unmittelbare Wagenverschiebung von und zu einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn ermöglichen) einschließlich Straßenübergängen und eigenen Lokomotiven sowie aus Gestattungsverträgen mit der Deutschen Bahn AG.

Mitversichert ist – abweichend von Ziffer 7.3 AHB – die der Deutschen Bahn AG gegenüber gemäß den Allgemeinen Bedingungen für Privatgleisanschlüsse (PAB) übernommene Haftpflicht des Versicherungsnehmers (nicht jedoch eine darüber hinaus zusätzlich vereinbarte Haftung) sowie – abweichend von Ziffer 7.7 AHB – die Haftpflicht wegen Wagenbeschädigungen, soweit es sich nicht um Be- und Entladeschäden handelt (vgl. dazu Ziffer III.9) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Nicht versichert ist jedoch die vertraglich übernommene Haftung als Zustandsstörer;

1.15 aus der Errichtung und dem Gebrauch von Gerüsten zur Durchführung der versicherten Tätigkeiten sowie aus dem gelegentlichen Überlassen an Dritte auch nach Abschluss der eigenen Arbeiten;

1.16 aus Besitz und Unterhaltung von Tanksäulen und Tankanlagen mit Einschluss der Treibstoffabgabe an betriebszugehörige und gelegentlich auch an betriebsfremde Personen sowie aus Besitz und Unterhaltung einer Fahrzeugpflegestation. Ausgeschlossen bleiben Schäden an den zu betankenden bzw. zu pflegenden Fahrzeugen und deren Inhalt.

Ziffer 7.10 a) und b) AHB bleibt unberührt;

1.17 aus allen den Betriebszwecken dienenden Hoch-, Niederspannungs- und Schwachstromanlagen sowie Transformationsstationen und aus der genehmigten Abgabe von Elektrizität und Wärme, sofern der Versicherungsnehmer nicht als Energieversorgungsunternehmen (§ 2 EnWG) tätig ist.

Ziffer 7.10 a) und b) AHB bleibt unberührt;

1.18 aus dem Betrieb von Photovoltaikanlagen auf eigenen Grundstücken / eigenen Gebäuden mit einer Leistung bis zu 75 kW/p bei ausschließlicher Abgabe von Elektrizität an Elektrizitätsversorgungsunternehmen und alle sich daraus ergebenden Versorgungsstörungen (Personen- und Sachschäden sowie – abweichend von Ziffer VI. 2.1 der BBVerm – Vermögensschäden).

Nicht versichert ist die Direktabgabe von Energie und / oder Wärme an Endverbraucher.

1.19 aus dem Betrieb einer Werkstatt für Instandsetzungs-, Prüfungs- oder sonstigen Arbeiten an Fahrzeugen des Versicherungsnehmers.

Kein Versicherungsschutz besteht für Instandsetzungs-, Prüfungs- oder sonstigen Arbeiten, die eine Beschädigung, Vernichtung oder das Abhandenkommen von fremden Kraftfahrzeugen oder Anhängern zur Folge haben (siehe Ziffer III. 11).

Eingeschlossen ist bei Prüftätigkeiten gemäß § 47 a StVZO (AU-Prüfung) und § 29 StVZO (Sicherheitsprüfung) - abweichend von Ziffer 7.3 AHB - die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts aus der gegenüber dem jeweiligen Bundesland eingegangenen Freistellungsverpflichtung.

## **2. Vorsorgeversicherung / Neu hinzukommende Unternehmen**

2.1 Abweichend von Ziffer 4.2 AHB gelten die vereinbarten Versicherungssummen auch für die Vorsorgeversicherung, für Vermögensschäden jedoch begrenzt auf 100.000 EUR.

2.2 Neue Risiken, die dem Versicherungsnehmer nach Abschluss des Vertrages entstehen, sind sofort mit ihrem Eintritt voll umfänglich im Rahmen und Umfang des Vertrages versichert. Änderungen von Unternehmenscharakter/Betriebsbeschreibung werden dem Versicherer mit dem nächsten Fragebogen gemeldet. Für neu hinzukommende rechtlich selbständige Unternehmen findet ausschließlich die folgende Ziffer 2.3 Anwendung.

2.3 Für neu gegründete, rechtlich selbstständige Unternehmen, an denen der Versicherungsnehmer und / oder mit versicherte Firmen eine Beteiligung von 50 % oder mehr halten, oder bei denen die unternehmerische Geschäftsführung vom Versicherungsnehmer und / oder den mit versicherten Firmen ausgeübt wird, besteht Versicherungsschutz vom Zeitpunkt ihrer Gründung an.

Für rechtlich selbstständige Unternehmen, an denen der Versicherungsnehmer und / oder mit versicherte Firmen eine Beteiligung von 50 % oder mehr erwerben oder bei denen die unternehmerische Geschäftsführung vom Versicherungsnehmer und / oder den mit versicherten Firmen ausgeübt wird, besteht Versicherungsschutz von dem Zeitpunkt an, ab dem die Beteiligung 50 % oder mehr ausmacht oder die Ausübung der unternehmerischen Geschäftsführung beginnt.

Absatz 1 und 2 gelten nur für Unternehmen, deren Betriebscharakter dem des Versicherungsnehmers entspricht. Die Beweislast für die Ausübung der unternehmerischen Geschäftsführung gemäß Absatz 1 und 2 liegt beim Versicherungsnehmer. Eine Mitgliedschaft im Aufsichtsrat gilt nicht als unternehmerische Geschäftsführung.

Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich, solche Unternehmen dem Versicherer nach Ablauf eines jeden Versicherungsjahres, spätestens jedoch mit den zur endgültigen Beitragsberechnung übermittelten Zahlen anzuzeigen. Der Versicherungsschutz erlischt rückwirkend, wenn innerhalb von 3 Monaten nach erfolgter Anzeige keine Einigung über den Beitrag für die neu gegründeten oder erworbenen Unternehmen erfolgt.

Ist bei neugegründeten/übernommenen Gesellschaften im Ausland nicht bekannt, ob eine lokale Grundpolice besteht, gewährt der Versicherer des Vertrages für solche Fälle Versicherungsschutz von Grund auf im Rahmen und nach Maßgabe dieses Vertrages, und zwar für eine Übergangsfrist von längstens drei Monaten nach Neugründung/Übernahme der Gesellschaft. Voraussetzung ist jedoch, dass bis zum Ablauf dieser Frist für das betreffende Unternehmen eine lokale Deckung installiert wird. Kommt eine entsprechende Vereinbarung nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend vom Gefahrentritt an.

Für die genannten Unternehmen bestehende anderweitige Versicherungen gehen dieser Versicherung vor.

### 3. Versehensklausel

Versichert sind auch versehentlich nicht gemeldete, nach Beginn der Versicherung eingetretene Risiken, die im Rahmen des versicherten Betriebes liegen und weder nach den Allgemeinen noch Besonderen Bedingungen des Vertrages von der Versicherung ausgeschlossen sind. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, sobald er sich des Versäumnisses bewusst geworden ist, unverzüglich die entsprechende Anzeige zu erstatten und den danach zu vereinbarenden Beitrag vom Eintritt des Risikos an zu entrichten.

#### 1. Vertraglich übernommene Haftpflicht

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.3 AHB - die vom Versicherungsnehmer als Mieter, Entleiher, Pächter oder Leasingnehmer durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des jeweiligen Vertragspartners (Vermieter, Verleiher, Verpächter, Leasinggeber) in dieser Eigenschaft.

#### 2. Abhandenkommen fremder Schlüssel

Eingeschlossen ist – in Ergänzung von Ziffer 2.2 AHB und abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln (auch General- ! Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage) und Codekarten (soweit sie Schlüsselfunktion haben), die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels ! der Codekarte festgestellt wurde.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden eines Schlüssel- ! Codekartenverlustes (z. B. wegen Einbruchs).

Ausgeschlossen bleibt die Haftung aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 50.000 EUR, begrenzt auf 100.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

### 3. Mietsachschäden

#### 6.1 Mietsachschäden bei Geschäftsreisen

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die anlässlich von Dienst- und Geschäftsreisen an gemieteten Räumen in Gebäuden und deren Ausstattung entstehen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

#### 6.2 Mietsachschäden an Gebäuden und ! oder Räumen

6.2.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an zu betrieblichen Zwecken gemieteten (nicht geleasteten), gepachteten oder geliehenen Gebäuden und ! oder Räumen (nicht jedoch an Einrichtungen, Produktionsanlagen und dgl., auch wenn sie als wesentliche Bestandteile der Gebäude anzusehen sind) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

#### 6.2.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche

- wegen Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung;
- wegen Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten;
- wegen Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;
- von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers;
- von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat;
- von Angehörigen (Ziffer 7.5.1 Abs. 2 AHB) der vorgenannten Personen, wenn sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben;
- von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden und ! oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen.

6.2.3 Nicht versichert sind die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadereignissen fallenden Rückgriffsansprüche.

6.2.4 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall

- 1.000.000 EUR für Schäden durch Leitungswasser, Abwässer, Brand und Explosion;
- 300.000 EUR für sonstige Mietsachschäden,

jeweils begrenzt auf das Doppelte für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

6.2.5 Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 500 EUR selbst zu tragen.

## 7. Belegschafts- und Besucherhabe

7.1 Eingeschlossen ist - in Ergänzung von Ziffer 2.2 AHB und abweichend von Ziffer 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Beschädigung oder Vernichtung sowie Abhandenkommens

- a) von Sachen der Betriebsangehörigen und Besucher,
- b) von Kraftfahrzeugen der Betriebsangehörigen und Besucher, sofern diese Fahrzeuge auf dafür vorgesehenen Plätzen innerhalb des Betriebsgrundstücks ordnungsgemäß abgestellt werden.

und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Liegen die unter b) genannten Abstellplätze außerhalb des Betriebsgrundstücks, hat der Versicherungsnehmer dafür zu sorgen, dass die Abstellplätze entweder ständig bewacht oder durch ausreichende Sicherung gegen unerlaubten Zutritt oder unerlaubte Benutzung durch betriebsfremde Personen geschützt sind.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit gilt Ziffer 26. AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

7.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus dem Abhandenkommen von Geld, Wertpapieren, Sparbüchern, bargeldlosen Zahlungsmitteln (z. B. Kredit- ! EC-Karten, Schecks), Urkunden, Schmuck und anderen Wertsachen.

7.3 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 75.000 EUR, begrenzt auf 150.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

## 8. Tätigkeitsschäden

8.1 Für Tätigkeitsschäden beim Be- und Entladen von Land- und Wasserfahrzeugen sowie Containern gilt ausschließlich Ziffer III.9.

8.2 Für Tätigkeitsschäden an unter- und ! oder oberirdischen Leitungen gilt ausschließlich Ziffer III.10.

8.3 Für Tätigkeitsschäden an fremden Kraftfahrzeugen gilt – **sofern vereinbart** – ausschließlich Ziffer III.11.

8.4 Für alle sonstigen Tätigkeitsschäden gilt:

8.4.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.7 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn die Schäden

- durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen entstanden sind; bei unbeweglichen Sachen gilt diese Regelung nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen waren;
- dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit (als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche und dgl.) benutzt hat; bei unbeweglichen Sachen gilt diese Regelung nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen waren;
- durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen oder – sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt – deren Teile im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben.

8.4.2 Auf die Bestimmungen in Ziffer 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) wird hingewiesen.

Die Ausschlussbestimmungen der Ziffer 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen) bleiben bestehen.

- 8.4.3 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen der Beschädigung von Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Reparatur, Lohnbe- oder -verarbeitung oder zu sonstigen Zwecken befinden, befunden haben oder von ihm übernommen wurden.
- 8.4.4 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 150.000 EUR, begrenzt auf 300.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.
- 8.4.5 Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 500 EUR selbst zu tragen.

## 9. Be- und Entladeschäden

- 9.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.7 AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen der Beschädigung von Land- und Wasserfahrzeugen sowie Containern durch / oder beim Be- und Entladen einschließlich durch dazu dienendes Bewegen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Für Schäden an Containern besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn diese entstehen beim Abheben von oder Heben auf Land- und Wasserfahrzeuge durch Kräne oder Winden zum Zwecke des Be- und Entladens. Dies gilt nicht, wenn die Container selbst Gegenstand von Verkehrsverträgen (Fracht-, Speditions- oder Lagerverträge) sind.

In Ergänzung zu Absatz 1 besteht Versicherungsschutz für Schäden an gemieteten - nicht jedoch geleasteten - Schienenfahrzeugen und Containern auch abweichend von Ziffer 7.6 AHB

- 9.2 Für Schäden am fremden Ladegut besteht – teilweise abweichend von Ziffer 7.7 AHB - insoweit Versicherungsschutz als
- die Ladung nicht für den Versicherungsnehmer bestimmt ist,
  - es sich nicht um Erzeugnisse des Versicherungsnehmers bzw. von ihm, in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten gelieferte Sachen handelt,
  - der Transport der Ladung nicht vom Versicherungsnehmer bzw. in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten übernommen wurde.
- 9.3 Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 500 EUR selbst zu tragen.

## 4. Leitungsschäden

- 10.1 Mitversichert sind Haftpflichtansprüche aus Schäden an Erdleitungen (Kabel, unterirdische Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und andere Leitungen) sowie Frei- und Oberleitungen.
- 10.2 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.7 AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen Tätigkeitsschäden an solchen Leitungen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
- 10.3 Auf die Bestimmungen in Ziffer 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) wird hingewiesen.

Die Ausschlussbestimmungen der Ziffer 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen) bleiben bestehen.

- 10.4 Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 500 EUR selbst zu tragen.

## 11 Beschädigung, Zerstörung oder Verlust von fremden Kfz, Kfz-Anhängern oder fahrbaren Landmaschinen (Zusatz-Haftpflichtversicherung): – sofern ausdrücklich im Versicherungsschein und seinen Nachträgen vereinbart –

Soweit ausdrücklich vereinbart und dokumentiert, ist im nachstehenden Umfange mitversichert die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers und seiner Betriebsangehörigen aus Instandsetzungs-, Prüfungs- oder sonstigen Arbeiten, die eine Beschädigung, Vernichtung oder das Abhandenkommen von fremden Kraftfahrzeugen oder Anhängern zur Folge haben.

**Dieser Einschluss ersetzt nicht die Kaskoversicherung nach den Sonderbedingungen zur Haftpflicht- und Fahrzeugversicherung für Kraftfahrzeug-Handel und –Handwerk.**

### 11.1 Für das Kfz-Reparaturrisiko gilt:

- 11.1.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.7 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers und seiner Betriebsangehörigen wegen Beschädigung oder Zerstörung von fremden Kfz, Kfz-Anhängern, fahrbaren Landmaschinen oder damit fest verbundenen Fahrzeugteilen sowie an Containern und Wechselaufbauten durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit an oder mit diesen Fahrzeugen (Tätigkeitsschäden) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

11.1.2 Nicht versichert sind jedoch Ansprüche aufgrund der nachstehend genannten Ereignisse, soweit diese eintreten, während sich die Fahrzeuge in der Obhut des Versicherungsnehmers oder einer von ihm beauftragten Person befinden:

- Unfall, d. h. durch ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis;
- Brand oder Explosion;
- Entwendung, insbesondere Diebstahl, unbefugter Gebrauch durch betriebsfremde Personen, Raub und Unterschlagung;
- unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag oder Überschwemmung auf das Fahrzeug;
- Zusammenstoß des in Bewegung befindlichen Fahrzeugs mit Haarwild im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesjagdgesetzes;
- mut- oder böswillige Handlungen betriebsfremder Personen;
- Bruchschäden an der Verglasung von Fahrzeugen und Schäden an der Verkabelung durch Kurzschluss;
- Beschädigung der Bereifung von Fahrzeugen, wenn die Beschädigung durch eines der vorgenannten Ereignisse erfolgt und durch das Ereignis noch andere Schäden am Kraftfahrzeug verursacht werden.

**Hinweis:**

**Für diese Ereignisse ist der Abschluss einer gesonderten Versicherung nach den Sonderbedingungen zur Haftpflicht- und Fahrzeugversicherung für Kfz-Handel und -Handwerk erforderlich.**

11.1.3 Erweiterungen des Versicherungsschutzes

- Eingeschlossen ist - in Ergänzung von Ziffer 2 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden Kfz, Kfz-Anhängern, fahrbaren Landmaschinen oder damit fest verbundenen Fahrzeugteilen.
- Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.3 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus der mit seinen Vertragspartnern im Rahmen der Kfz-Reparaturbedingungen vereinbarten Verlängerung der gesetzlichen Verjährungsfrist auf höchstens 12 Monate.
- Eingeschlossen ist bei Prüftätigkeiten gemäß § 47 a StVZO (AU-Prüfung) und § 29 StVZO (Sicherheitsprüfung) - abweichend von Ziffer 7.3 AHB - die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts aus der gegenüber dem jeweiligen Bundesland eingegangenen Freistellungsverpflichtung.
- Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an Neufahrzeugen, die noch vor Übergabe an den Kunden durch mangelhaft durchgeführte oder unterlassene Übergabekontrollarbeiten am Fahrzeug verursacht werden.

11.1.4 Umfang der Versicherung

11.1.4.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Beschädigung, Zerstörung oder Verlust von in fremden Kfz, die der Versicherungsnehmer zu Instandsetzungs-, Prüfungs- oder sonstigen Arbeiten übernommen hat, befindlichem zusätzlichem Wageninhalt.

Für Schäden am Ladegut besteht nur insoweit Versicherungsschutz als

- die Ladung nicht für den Versicherungsnehmer bestimmt ist,
- es sich nicht um Erzeugnisse des Versicherungsnehmers bzw. von ihm, in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten gelieferte Sachen handelt,
- der Transport der Ladung nicht vom Versicherungsnehmer bzw. in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten übernommen wurde.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche wegen Beschädigung, Zerstörung oder Verlust von Geld, Wertpapieren, Sparbüchern, bargeldlose Zahlungsmittel (z. B. Kredit- / EC-Karten, Schecks), Urkunden, Schmuck und andere Wertsachen.

Anderweitige bestehende Versicherungen gehen diesem Versicherungsschutz vor.

11.1.4.2 Der Versicherer ersetzt

- bei Zerstörung oder Abhandenkommen des Fahrzeugs den Wiederbeschaffungswert am Tage des Schadens, höchstens je-

doch den Neupreis, sowie erforderliche Abschleppkosten. Neupreis ist der Kaufpreis eines neuen Fahrzeugs in der gleichen Ausführung oder - falls der Fahrzeugtyp nicht mehr hergestellt wird - eines gleichartigen Typs in gleicher Ausführung, jedoch in beiden Fällen höchstens der vom Hersteller unverbindlich empfohlene Preis am Tage des Schadens. Wiederbeschaffungswert ist der Kaufpreis für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug oder gleichwertige Teile;

- in allen sonstigen Fällen der Beschädigung des Fahrzeugs - bis zu dem nach Ziffer 3.2.1 sich ergebenden Betrag - die erforderlichen Kosten der Wiederherstellung und die hierfür notwendigen einfachen Fracht-, Abschlepp- und sonstigen Transportkosten sowie einen etwaigen Minderwert. Entsprechendes gilt bei Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommen von Teilen des Fahrzeugs.

Von den Kosten der Ersatzteile und der Lackierung wird ein dem Alter und der Abnutzung entsprechender Abzug gemacht (neu für alt). Der Abzug beschränkt sich bei Krafträdern, Personen- und Kombinationsfahrzeugen sowie Kraftomnibussen bis zum Schluss des 4. und bei allen übrigen Fahrzeugen bis zum Schluss des 3. auf die Erstzulassung des Fahrzeugs folgenden Kalenderjahres auf Bereifung, Batterie und Lackierung;

- die Kosten eines Ersatz- bzw. Mietfahrzeugs oder Nutzungsausfall oder, bei gewerblich genutzten Fahrzeugen, den Verdienstausfall sowie bei grober Fahrlässigkeit etwaige weitere Sach- und Sachfolgeschäden (Hotelübernachtung u. ä.). Wird das Ersatzfahrzeug vom Versicherungsnehmer selbst gestellt, werden 80 % der ortsüblichen Kosten eines gleichwertigen Mietfahrzeugs erstattet.

## **11.2 Für Garagenvermietung gilt:**

11.2.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Besitz und Vermietung von Garagen und Einstellplätzen für Kfz in Gebäuden und auf umfriedeten Grundstücken.

11.2.1.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.7 AHB und in Ergänzung von Ziffer 2 AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen Beschädigung, Vernichtung, Abhandenkommen oder unbefugtem Gebrauch von eingestellten fremden Kfz und deren Zubehör (ausgenommen Inhalt und Ladung) und aus dem Bewegen dieser Fahrzeuge auf dem Betriebsgrundstück (nicht auf öffentlichen Wegen und Plätzen) und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Auf die Bestimmungen in Ziffer 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) wird hingewiesen.

Die Ausschlussbestimmungen der Ziffer 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen) bleiben bestehen.

11.2.1.2 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.7 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung und Vernichtung von fremden Kfz und deren Zubehör (ausgenommen Wageninhalt und Ladung) beim Zubringen und Abholen dieser Kfz außerhalb des Betriebsgrundstücks und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

11.2.2 Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus Anlass von Reparaturen.

## **11.3 Risikobegrenzung**

11.3.1 Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei:

- wenn der Fahrer eines Kraftfahrzeugs beim Eintritt des Versicherungsfalles nicht die beim Gebrauch des Fahrzeugs im öffentlichen Verkehr vorgeschriebene behördliche Fahrerlaubnis hat;
- wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug gebraucht hat.

Gegenüber dem Versicherungsnehmer bleibt die Verpflichtung zur Leistung bestehen, wenn dieser

- das Vorliegen der Fahrerlaubnis ohne Verschulden annehmen durfte oder
- den Gebrauch des Kfz durch den unberechtigten Fahrer nicht bewusst ermöglicht hat.

## **11.4 Ausschlüsse**

Ausgeschlossen bleiben

- Erfüllungsansprüche gemäß Ziffer 1.2 AHB;
- Ansprüche wegen Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen gemäß Ziffer 7.8 AHB;
- Schäden durch den Betrieb von Waschstraßen,

- Ansprüche aus der Fahrzeugbewachung im Sinne der Bewachungsverordnung.
- gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder Mitversicherte), die das Fahrzeug entwendet oder unbefugt gebraucht haben.

#### **11.5 Versicherungssumme und Selbstbeteiligung bei Schäden an Kfz und deren Inhalt:**

- 11.5.1 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 150.000 EUR, begrenzt auf 300.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.
- 11.5.2 Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 500 EUR selbst zu tragen.

#### **12. Auslandsschäden (Versicherungsfälle oder Ansprüche im Ausland)**

- 12.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.9 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle

12.1.1 aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Messen, Kongressen und Märkten;

12.1.2 durch Erzeugnisse, die ins Ausland gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder hat liefern lassen;

Es gilt als „liefern lassen“ im Sinne dieser Bedingung, wenn vom Versicherungsnehmer an einen inländischen Abnehmer gelieferte Erzeugnisse mit seinem Wissen und Wollen von diesem Abnehmer exportiert werden.

12.1.3 durch Erzeugnisse, die der Versicherungsnehmer ins europäische Ausland geliefert hat, hat liefern lassen oder die dorthin gelangt sind;

(Zu Europa gehören auch die außereuropäischen Gebiete, die zum Geltungsbereich des Vertrages über die Europäische Union gehören.)

##### **Für Ziffer III. 12.1.2 bis III. 12.1.3 gilt:**

Für Versicherungsfälle in den USA, US-Territorien oder Kanada durch Erzeugnisse, die im Zeitpunkt ihrer Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragte Dritte ersichtlich für eine Lieferung in die USA, US-Territorien oder nach Kanada bestimmt waren, besteht Versicherungsschutz nur nach besonderer Vereinbarung.

12.1.4 aus Bau-, Montage-, Reparatur- und Wartungsarbeiten (auch Inspektion und Kundendienst) oder sonstigen Leistungen im Inland oder europäischen Ausland.

(Zu Europa gehören auch die außereuropäischen Gebiete, die zum Geltungsbereich des Vertrages über die Europäische Union gehören.)

12.2 Besonderer schriftlicher Vereinbarung bedarf die Versicherung der Haftpflicht für im Ausland belegene Betriebsstätten, z. B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Läger und dgl. sowie eine Erweiterung des Export-, Arbeits- oder Leistungsrisikos auf Länder außerhalb Europas.

12.3 Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.

Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen (Ziffer 7.9 AHB).

12.4 **Für Versicherungsfälle im Ausland (Ziffern III. 12.1 bis III. 12.3) und für Ansprüche aus inländischen Versicherungsfällen, die im Ausland geltend gemacht werden, gilt:**

12.4.1 Ausgeschlossen sind Ansprüche

- auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages;
- nach den Artikeln 1792 ff., 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Artikel 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

12.4.2 Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden – abweichend von Ziffer 6.5 AHB – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

12.4.3 Bei Versicherungsfällen in USA ! US-Territorien und Kanada oder in den USA ! US-Territorien und Kanada geltend gemachten Ansprüchen gilt:

Von jedem Personenschaden hat der Versicherungsnehmer je geschädigter Person 10.000 EUR selbst zu tragen. Kosten gelten als Schadensersatzleistungen.

12.4.4 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

### **13. Strahlenschäden**

13.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.12 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z. B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgeneinrichtungen), soweit der Umgang oder die Tätigkeit keiner Deckungsvorsorgepflicht unterliegt.

13.2 Werden vom Versicherungsnehmer gelieferte Erzeugnisse, Arbeiten oder sonstige Leistungen im Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen verwendet, ohne dass dies für den Versicherungsnehmer ersichtlich war, wird sich der Versicherer nicht auf Ziffer 7.12 AHB berufen.

Dies gilt nicht für Schäden

- die durch den Betrieb einer Kernanlage bedingt sind oder von einer solchen Anlage ausgehen;
- die durch die Beförderung von Kernmaterialien einschließlich der damit zusammenhängenden Lagerung bedingt sind.

13.3 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche

- wegen Schäden infolge der Veränderung des Erbguts (Genom), die ab der zweiten Generation eintreten;
- wegen Personenschäden solcher Personen, die - gleichgültig für wen oder in wessen Auftrag - aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlass im Betrieb des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und hierbei die von energiereichen ionisierenden Strahlen ausgehenden Gefahren in Kauf zu nehmen haben,
- gegenüber jedem Versicherungsnehmer oder Versicherten wegen Schäden durch bewusstes Abweichen von dem Strahlenschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Verfügungen oder Anordnungen.

### **5. Abwasserschäden**

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.14.1 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Sachschäden durch Abwässer und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Ausgeschlossen bleiben jedoch Schäden an Entwässerungsleitungen durch Verschmutzung und Verstopfung.

### **6. Medienverluste**

Mitversichert sind Haftpflichtansprüche, die wegen des Verlustes von Flüssigkeiten oder Gasen erhoben werden, weil die zur Lagerung oder Beförderung dieser Medien vom Versicherungsnehmer hergestellten, gelieferten oder montierten Rohrleitungen bzw. Behältnisse fehlerhaft sind bzw. vom Versicherungsnehmer fehlerhaft montiert, installiert oder gewartet worden sind.

Der Versicherungsschutz wird insoweit - in Ergänzung von Ziffer 2.2 AHB - auf die gesetzliche Haftpflicht aus Abhandenkommen dieser Sachen ausgedehnt.

### **7. Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen**

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.15.4 und 7.16 AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2.1 AHB aus Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, soweit es sich um die Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Missbrauch personenbezogener Daten handelt.

Die Besonderen Bedingungen für die Mitversicherung von Vermögensschäden in der Haftpflichtversicherung (BBVerm) finden insoweit keine Anwendung.

Eingeschlossen sind - abweichend von Ziffer 7.4 AHB - gesetzliche Haftpflichtansprüche von Versicherten untereinander.

## **17. Teilnahme an Netzwerken, Arbeits- und Liefergemeinschaften**

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme an Netzwerken, Arbeits- oder Liefergemeinschaften auch dann, wenn sich der Haftpflichtanspruch gegen die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst richtet.

Für die Teilnahme an Netzwerken, Arbeits- oder Liefergemeinschaften gelten unbeschadet der sonstigen Vertragsbedingungen (insbesondere der Versicherungssummen) folgende Bestimmungen:

- 17.1 Die Ersatzpflicht der Versicherers bleibt auf die Quote beschränkt, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeits- oder Liefergemeinschaft entspricht. Dabei ist unerheblich, welcher Partnerfirma die schadenverursachenden Personen oder Sachen (Arbeitsmaschinen, Baugeräte, Baumaterialien usw.) angehören.
- 17.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Schäden an den von den einzelnen Partnern in die Arbeits- oder Liefergemeinschaft eingebrachten oder von der Arbeitsgemeinschaft beschafften Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden.
- 17.3 Ebenso bleiben ausgeschlossen Ansprüche der Partner der Arbeits- oder Liefergemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Arbeits- oder Liefergemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt.
- 17.4 Die Ersatzpflicht des Versicherers erweitert sich innerhalb der vereinbarten Versicherungssummen über Ziffer III.16.1 hinaus für den Fall, dass über das Vermögen eines Partners das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist und für diesen Partner wegen Nichtzahlung seines Beitrages kein Versicherungsschutz besteht. Ersetzt wird der dem Versicherungsnehmer zugewachsene Anteil, soweit für ihn nach dem Ausscheiden des Partners und der dadurch erforderlichen Auseinandersetzung ein Fehlbetrag verbleibt.
- 17.5 Versicherungsschutz im Rahmen der Ziffer III.16.1 bis III.16.3 besteht auch für die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst.

## **8. Abbruch- und Einreißarbeiten sowie Sprengungen**

18.1 Mitversichert sind Haftpflichtansprüche aus Anlass von Abbruch- und Einreißarbeiten an Bauwerken sowie Sprengungen.

18.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, die entstehen

18.2.1 bei Abbruch- und Einreißarbeiten:

in einem Umkreis, dessen Radius der Höhe des einzureißenden Bauwerks entspricht;

18.2.2 bei Sprengungen:

an Immobilien in einem Umkreis von weniger als 150 m.

18.3 Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 500 EUR selbst zu tragen.

## **9. Verkaufs- und Lieferbedingungen**

Soweit zwischen dem Versicherungsnehmer und einem Anspruchsteller die allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen des Versicherungsnehmers rechtsgültig vereinbart sind, wird sich der Versicherer auf evtl. in den Verkaufs- und Lieferbedingungen enthaltene Haftungsausschlüsse dann nicht berufen, wenn der Versicherungsnehmer ohne Berücksichtigung dieser Haftungsausschlüsse nach gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen zur Haftung verpflichtet wäre.

Dies gilt jedoch nur, wenn der Versicherungsnehmer eine derartige Behandlung des jeweiligen Schadenereignisses ausdrücklich wünscht.

## **10. Verlängerung der gesetzlichen Gewährleistungsfristen**

Der Versicherer wird keine Einwendungen erheben, wenn der Versicherungsnehmer vor Ausführung der Leistung oder vor Beginn der Arbeiten verbindliche Erklärungen abgibt, die eine Berufung auf eingetretene Verjährung erst nach Ablauf von 3 Jahren, gerechnet ab Ausführung der Leistungen oder ab Abschluss der Arbeiten, ermöglichen.

## **21. Schiedsgerichtsverfahren**

- 21.1 Die Vereinbarung von Schiedsgerichtsverfahren vor Eintritt des Versicherungsfalls beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht, wenn das Schiedsgericht folgenden Mindestanforderungen entspricht:
- Das Schiedsgericht besteht aus mindestens drei Schiedsrichtern. Der Vorsitzende muss Jurist sein und soll die Befähigung zum Richteramt haben. Haben die Parteien ihren Firmensitz in verschiedenen Ländern, darf er keinem Land der Parteien angehören.
  - Das Schiedsgericht entscheidet nach materiellem Recht und nicht lediglich nach billigem Ermessen (ausgenommen im Falle eines Vergleichs, sofern dem Versicherer die Mitwirkung am Verfahren ermöglicht wurde). Das anzuwendende materielle Recht muss bei Abschluss der Schiedsgerichtsvereinbarung festgelegt sein.
  - Der Schiedsspruch wird schriftlich niedergelegt und begründet. In seiner Begründung sind die die Entscheidung tragenden Rechtsnormen anzugeben.
- 21.2 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer die Einleitung von Schiedsgerichtsverfahren unverzüglich anzuzeigen und dem Versicherer die Mitwirkung am Schiedsgerichtsverfahren entsprechend der Mitwirkung des Versicherers an Verfahren des ordentlichen Rechtsweges zu ermöglichen. Hinsichtlich der Auswahl des vom Versicherungsnehmer zu benennenden Schiedsrichters ist dem Versicherer eine entscheidende Mitwirkung einzuräumen.

## **22 Schäden an geliehenen und gemieteten Arbeitsgeräten / -maschinen**

- 22.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffern 7.6 und 7.7.1 AHB die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden an vom Versicherungsnehmer kurzfristig (bis zu 6 Wochen) für Arbeiten außerhalb seiner eigenen Betriebsgrundstücke vorübergehend in seinem Besitz befindliche geliehene und gemietete Arbeitsgeräte / -maschine. Ferner werden entsprechend Ziff. 2.2 AHB Haftpflichtansprüche wegen des Abhandenkommens dieser Sachen in die Versicherung eingeschlossen
- 22.2 In Abänderung von Ziffern 7.6 und 7.7.1 AHB sind auch Schäden, die beim Rangieren fremder Fahrzeuge an den fremden Fahrzeugen auf den Betriebsgrundstücken verursacht werden, soweit der Rangiervorgang vom Personal des Versicherungsnehmers durchgeführt wird, mitversichert.
- Ausgeschlossen sind Brems-, Bruch- und Betriebsschäden.
- 22.3 Für Ziffer 22.1 und 22.2 gilt:
- 22.3.1 Versicherungsschutz wird nur gewährt, wenn und soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.
- 22.3.2 Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Transport, Abnutzung, Verschleiß, übermäßiger Beanspruchung sowie Vermögensfolgeschäden.
- 22.3.3 Die Höchstersatzleistung für alle Schäden beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 75.000 EUR, begrenzt auf 150.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.
- 22.3.4 Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 500 EUR selbst zu tragen.

## **23. Verzicht auf Untersuchungs-/Rügepflichten gemäß § 377 HGB**

Eingeschlossen sind abweichend von Ziffer 7.3 AHB auch solche Haftpflichtansprüche, die aufgrund vertraglicher Abbedingung kaufmännischer Untersuchungs- und Rügepflichten des Abnehmers des Versicherungsnehmers gemäß § 377 HGB bzw. Artikel 38, 39 UN-Kaufrecht über die gesetzliche Haftpflicht des VN hinausgehen, soweit

- der Versicherungsnehmer bzw. dessen Subunternehmer den Produkthanforderungen des Abnehmers entsprechende Waren- ausgangskontrollen durchführt und dokumentiert und
- die Pflicht der Abnehmer des Versicherungsnehmers auf unverzügliche Prüfung und Rüge von Identitäts- und Quantitätsmängeln, Transport- und Lagerungsschäden beim Wareneingang sowie auf unverzügliche Rüge von später entdeckten Mängeln unberührt bleibt.

## **24 Besondere Vereinbarungen über die Mitversicherung von Altölsortierungskosten**

- 24.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers (wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden) für den Fall, dass er von einem Altölsortierungsunternehmen (Sammler) für die erhöhten Kosten einer Entsorgung von Altöl als Sondermüll in Anspruch genommen wird, wenn die Ladung des Entsorgungs-/Sammlerfahrzeuges durch vom Versicherungsnehmer geliefertes Altöl so kontaminiert wurde, dass die Wiederaufbereitung des Altöls gemäß Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW/AbfG) oder vergleichbarer ausländischer Bestimmungen unzulässig wird.

24.1.1 Ersetzt werden ausschließlich die auf Grund gesetzlicher Vorschriften entstandenen Mehrkosten für die Entsorgung des gesamten Inhaltes des Transportfahrzeuges als Sondermüll.

Mehrkosten sind ausschließlich:

Analysekosten, Transportkosten zur Sonderentsorgungsstelle und die Kosten für die durchzuführende Sonderentsorgung.

24.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Folgeschäden, wie z.B. Betriebsunterbrechung oder Produktionsausfall.

24.3 Nicht versicherte Tatbestände

24.3.1 Kein Versicherungsschutz besteht dann, wenn sich der Versicherungsnehmer wissentlich nicht an die gesetzlichen Vorschriften und die behördlichen Anordnungen/Verfügungen im Zusammenhang mit dem Sammeln und der Abgabe des Altöls an einen Altölsammler hält. Das Altöl darf hierbei nur in deutlich gekennzeichneten Behältern und nicht mit anderen Stoffen zusammen gesammelt werden.

24.3.2 Ausgeschlossen bleiben auch Haftpflichtansprüche wegen Umweltschäden. Umweltschäden sind Verunreinigungen oder sonstige Veränderungen des Bodens, der Luft oder des Wassers (auch des Grundwassers) sowie sich daraus ergebende Schäden (siehe aber Position IX.).

24.4 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 75.000 EUR, begrenzt auf 150.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

24.5 Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 500 EUR selbst zu tragen.

## 25. Nachhaftung

Bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses durch endgültige Produktions- und / oder endgültige Betriebseinstellung, nicht aus anderen Gründen (insbesondere nicht bei Kündigung des Vertragsverhältnisses), gilt folgende Vereinbarung:

Versicherungsschutz wird im Umfang des Vertrages für die Dauer von 5 Jahren nach Vertragsaufhebung für Schadenereignisse geboten, die nach Beendigung des Vertragsverhältnisses eintreten, soweit diese Versicherungsfälle aus vor der Beendigung des Vertragsverhältnisses ausgeführten Lieferungen und Erzeugnissen oder Arbeiten resultieren. Diese Bestimmung findet auf die Umwelthaftpflicht-Basisversicherung keine Anwendung (siehe jedoch Ziffer IX. 8.).

## IV. Kraftfahrzeuge

57. Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kfz oder Kfz-Anhängers verursachen.

58. Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherte) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

59. Eine Tätigkeit der in Ziffer IV. 1. genannten Personen an einem Kfz oder Kfz-Anhänger ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

60. Versichert ist jedoch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Halten, Besitz und Gebrauch von eigenen und fremden

4.1 nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrenden nicht versicherungspflichtigen Kfz und Anhängern ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit.

### Hinweis:

Bei Betriebsgrundstücken bzw. Betriebsgrundstücksteilen, die Besuchern, Kunden oder Lieferanten zugänglich sind, handelt es sich um sog. beschränkt öffentliche Verkehrsflächen. Auch wenn ein Kfz dort nur gelegentlich eingesetzt wird, besteht grundsätzlich Versicherungspflicht. Dies gilt insbesondere für selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Stapler mit einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 20 km/h. Diese unterliegen nach § 3 Abs. 2 Ziffer 1a Fahrzeug-Zulassungsverordnung zwar nicht der Zulassungspflicht, die Versicherungspflicht bleibt aber bestehen, mit der Folge, dass eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung nach Maßgabe der „Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB)“ abgeschlossen werden muss;

4.2 nicht versicherungspflichtigen Kfz mit nicht mehr als 6 km/h.

Kraftfahrzeuge mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 6 km/h sind nicht versicherungspflichtig, unabhängig davon, ob sie gelegentlich oder regelmäßig auf beschränkt öffentlichen oder öffentlichen Verkehrsflächen eingesetzt werden;

- 4.3 nicht versicherungspflichtigen selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und Staplern mit nicht mehr als 20 km/h.

Selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit, nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern, bestimmt und geeignet sind und die zu einer vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören.

Stapler sind Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart für das Aufnehmen, Heben, Bewegen und Positionieren von Lasten bestimmt und geeignet sind.

#### **Hinweis:**

Obwohl nicht zulassungspflichtig, müssen selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Stapler beim Verkehr auf öffentlichen Straßen amtliche Kennzeichen führen, wenn ihre durch ihre Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit 20 km/h übersteigt. Sie sind dann ausschließlich durch eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung zu versichern;

- 4.4 nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeuganhängern, soweit sie nicht mit einem Kfz verbunden sind oder sich während des Gebrauchs von diesem lösen und sich noch in Bewegung befinden.

5. Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur mit der vorgeschriebenen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit gilt Ziffer 26. AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

1. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Überlassung dieser Kraftfahrzeuge an betriebsfremde Personen. Ausgeschlossen bleibt die persönliche Haftpflicht derjenigen Personen, denen die Kraftfahrzeuge überlassen worden sind.

## **V. Nicht versicherte Risiken/Ausschlüsse/Wasserfahrzeuge / Luft- / Raumfahrzeuge**

### **11. Nicht versicherte Risiken**

Nicht versichert ist die Haftpflicht

- 1.1 wegen Schäden aus Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen (z. B. Deckungsvorsorge im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes – AMG);
- 1.2 aus Herstellung, Verarbeitung oder Beförderung von Sprengstoffen oder ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken;
- 1.3 aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen sowie aus der selbständigen und nichtselbständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb;
- 1.4 wegen Bergschäden (im Sinne des § 114 BBergG), soweit es sich handelt um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör;
- 1.5 wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (im Sinne des § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlensäureeintrüche sowie Kohlenstaubexplosionen;
- 1.6 aus der Beschädigung oder Vernichtung von Kommissionsware.

### **12. Ausschlüsse**

Ausgeschlossen sind Ansprüche

- 2.1 wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben;
- 2.2 auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages;

- 2.3 nach den Artikeln 1792 ff., 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Artikel 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder;
- 2.4 gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder Mitversicherte), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen beim Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen abweichen;
- 2.5 gegen Hersteller von Tabakwaren und Zigarettenfiltern aufgrund von Gesundheitsbeeinträchtigungen durch Tabak und Tabakprodukte (ausgenommen Nikotin als therapeutisches Mittel);
- 2.6 gegen den Versicherungsnehmer aus § 110 Abs. 1a SGB VII (Regress der Sozialversicherungsträger bei Schwarzarbeit).

#### **4. Wasserfahrzeuge**

- 3.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.
- 3.2 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherte) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
- 3.3 Eine Tätigkeit der in Ziffer V.3.1 genannten Personen an einem Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

#### **13. Luft- / Raumfahrzeuge**

- 4.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden.
- 4.2 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherte) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
- 4.3 Nicht versichert ist die Haftpflicht aus
  - a) der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- oder Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren;
  - b) Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen,

und zwar wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge.

#### **VI. Internet-Nutzung**

##### **1. Versichertes Risiko**

Versichert ist – abweichend von Ziffern 7.7, 7.15 und 7.16 AHB – im Rahmen und im Umfang dieses Vertrages, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, soweit es sich handelt um Schäden aus

- 1.1 der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und / oder andere Schadprogramme;
- 1.2 der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie Nichterfassung und fehlerhafter Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen
  - sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
  - der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung / korrekten Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;
- 1.3 der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.

**Für Ziffern VI. 1.1 bis VI. 1.3 gilt:**

Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und / oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt Ziffer 26. AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten);

- 1.4 der Verletzung von Persönlichkeitsrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden, nicht jedoch aus der Verletzung von Urheberrechten;
- 1.5 der Verletzung von Namensrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden.

**Für Ziffern VI. 1.4 und VI. 1.5 gilt:**

In Erweiterung von Ziffer 1.1 AHB ersetzt der Versicherer

- Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt;
- Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherungsnehmer.

**2. Versicherungssumme / Sublimit / Serienschaden / Anrechnung von Kosten**

- 2.1 Die Höchstersatzleistung für Sach- und Vermögensschäden beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 1.000.000 EUR.

Abweichend von Ziffer 6.2 AHB stellt diese Versicherungssumme zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.

- 2.2 Die Höchstersatzleistung für Schäden aus der Verletzung von Persönlichkeits- und Namensrechten (Ziffern VI. 1.4 und VI. 1.5) beträgt innerhalb der in Ziffer VI. 2.1 vereinbarten Versicherungssumme 300.000 EUR.
- 2.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese
  - auf derselben Ursache,
  - auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
  - auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängelnberuhen.

Ziffer 6.3 AHB wird gestrichen.

- 2.4 Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden – abweichend von Ziffer 6.5 AHB – als Leistung auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstanden sind.

**14. Auslandsschäden**

Der Versicherungsschutz besteht – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – für Versicherungsfälle im Ausland.

Dies gilt jedoch nur, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.

**15. Nicht versicherte Risiken**

Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend aufgeführten Tätigkeiten und Leistungen:

- Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
- IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
- Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
- Bereithalten fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
- Betrieb von Rechenzentren und Datenbanken;
- Betrieb von Telekommunikationsnetzen;
- Anbieten von Zertifizierungsdiensten i. S. d. SigG / SigV;
- Tätigkeiten, für die eine gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung besteht.

## 5. **Ausschlüsse**

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind in Ergänzung zu Ziffer 7. AHB Ansprüche

- 5.1 die im Zusammenhang stehen mit
- massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming),
  - Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden können;
- 5.2 wegen Schäden, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen Leitung stehen, geltend gemacht werden;
- 5.3 gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben;
- 5.4 auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive und exemplary damages;
- 5.5 nach den Artikeln 1792 ff., 2270 und den damit in Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Artikel 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

## VII. **Erweiterte Produkthaftpflichtversicherung**

### 16. **Geltende Bestimmungen**

Der Versicherungsschutz für Produkthaftpflichtrisiken besteht im Rahmen und Umfang der Ziffern I. bis VI. und IX. dieses Vertrages, soweit nachstehend nichts anderes vereinbart ist.

### 17. **Gegenstand der Versicherung**

- 2.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Personen-, Sach- und daraus entstandene weitere Schäden, soweit diese durch vom Versicherungsnehmer

- hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse,
- erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen

verursacht wurden.

Dieser Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Versicherungsnehmer die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht, die Arbeiten abgeschlossen oder die Leistungen ausgeführt hat.

- 2.2 Eingeschlossen sind - abweichend von Ziffer 7.7 AHB - gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit diesen Sachen entstanden sind und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Dieser Versicherungsschutz besteht nur, sofern die Schäden nach Abschluss der Arbeiten oder Ausführung der sonstigen Leistungen eingetreten sind.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Beschädigung von

- Kraft-, Schienen- und Wasserfahrzeugen, Containern sowie deren Ladung;
- Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Lohnbe- oder -verarbeitung, Reparatur oder sonstigen Zwecken befinden oder befunden haben.

## **5. Versichertes Risiko**

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf den in der Betriebsbeschreibung genannten Produktions- und Tätigkeitsumfang.

## **18. Abgrenzungen und Erweiterungen des Versicherungsschutzes**

### **4.1 Schäden aufgrund von Sachmängeln infolge Fehlens von vereinbarten Eigenschaften**

Eingeschlossen sind – insoweit abweichend von Ziffern 1.1, 1.2 und 7.3 AHB – auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang wegen Personen-, Sach- und daraus entstandener weiterer Schäden, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

### **4.2 Gefahrgutrisiken**

#### **4.2.1** Eingeschlossen sind Ansprüche wegen Mehrkosten, die Dritten aufgrund fehlerhafter oder unterlassener Beschriftung und/oder Markierung von Gütern (insbesondere von Gefahrgutgütern) sowie aufgrund fehlerhafter oder unterlassener Eintragung in den Frachtpapieren entstehen. Dies gilt nicht, soweit solche Ansprüche durch die Verkehrshaftungsversicherung gemäß Teil B gedeckt sind.

Versichert sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen Mehrkosten auf Grund von

- Liegekosten, Standkosten, Kosten durch Wartezeit,
- Umleitungskosten, Umstau- oder Umladekosten,
- Kosten durch behördliche Maßnahmen (nicht jedoch Bußgelder oder sonstige Abgaben mit Strafcharakter), -

Kosten durch Überschreitung von Lieferfristen.

Ausgeschlossen bleibt die Erfüllung von Verträgen und die an die Stelle der Erfüllungsleistung tretende Ersatzleistung (siehe auch Ziff. 1.2 AHB).

## **19. Risikoabgrenzungen**

### **5.1 Nicht versichert sind**

#### **5.1.1** Ansprüche, soweit diese nicht in Ziffer VII.4 ausdrücklich mitversichert sind,

- auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadenersatz statt der Leistung;
- wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nachbesserung durchführen zu können;
- wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
- auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
- auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
- wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

Dies gilt auch dann, wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt;

#### **5.1.2** im Rahmen der Versicherung gemäß Ziffern VII.4.2 ff. Ansprüche wegen Folgeschäden (z. B. Betriebsunterbrechung oder Produktionsausfall), soweit diese nicht in den Ziffern VII.4.2 ff. ausdrücklich mitversichert sind.

### **5.2** Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind

- 5.2.1 Ansprüche aus Garantien oder aufgrund sonstiger vertraglicher Haftungserweiterungen, soweit es sich nicht um im Rahmen der Ziffer VII.4 versicherte Vereinbarungen bestimmter Eigenschaften von Erzeugnissen, Arbeiten und Leistungen bei Gefahrübergang handelt, für die der Versicherungsnehmer verschuldensunabhängig im gesetzlichen Umfang einzustehen hat;
- 5.2.2 Ansprüche, die daraus hergeleitet werden, dass gelieferte Sachen oder Arbeiten mit einem Rechtsmangel behaftet sind (z. B. Schäden aus der Verletzung von Patenten, gewerblichen Schutzrechten, Urheberrechten, Persönlichkeitsrechten, Verstößen in Wettbewerb und Werbung);
- 5.2.3 Ansprüche wegen Schäden gemäß Ziffer 7.8 AHB;
- 5.2.4 Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers herbeigeführt haben;
- 5.2.5 Ansprüche aus Sach- und Vermögensschäden durch Erzeugnisse, deren Verwendung oder Wirkung im Hinblick auf den konkreten Verwendungszweck nicht nach dem Stand der Technik oder in sonstiger Weise ausreichend erprobt waren.

Dies gilt nicht für Schäden an Sachen, die mit den hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen weder in einem Funktionszusammenhang stehen, noch deren bestimmungsgemäßer Einwirkung unterliegen;

#### 5.2.6 Ansprüche aus

- Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen sowie von Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen, soweit diese Teile im Zeitpunkt der Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragte Dritte ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen sowie den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren,
- Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen sowie Luft- oder Raumfahrzeugteilen;

5.2.7 Ansprüche wegen Vermögensschäden im Sinne von Ziffer 2.1 AHB, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen, geltend gemacht werden;

5.2.8 Ansprüche wegen Kosten gemäß Ziffern VII.4.2 sowie Ansprüche wegen Beseitigungs- bzw. Vernichtungskosten im Rahmen der Ziffern VII.4.2, die im Zusammenhang mit einem Rückruf von Erzeugnissen geltend gemacht werden. Erzeugnisse im Sinne dieser Regelung können sowohl solche des Versicherungsnehmers als auch Produkte Dritter sein, die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers enthalten. Rückruf ist die auf gesetzlicher Verpflichtung beruhende Aufforderung des Versicherungsnehmers, zuständiger Behörden oder sonstiger Dritter an Endverbraucher, Endverbraucher beliefernde Händler, Vertrags- oder sonstige Werkstätten, die Erzeugnisse von autorisierter Stelle auf die angegebenen Mängel prüfen, die gegebenenfalls festgestellten Mängel beheben oder andere namentlich benannte Maßnahmen durchführen zu lassen.

## 6. Zeitliche Begrenzung

- 6.1 Der Versicherungsschutz gemäß Ziffern VII.4.2 . umfasst die Folgen aller Versicherungsfälle, die dem Versicherer nicht später als drei Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages gemeldet werden. Unberührt bleiben die vertraglichen Anzeigepflichten.
- 6.2 Für Ansprüche nach Ziffern VII.4.2 wegen Schäden durch Erzeugnisse des Versicherungsnehmers, die vor Inkrafttreten dieses Versicherungsvertrages ausgeliefert wurden, besteht Versicherungsschutz nur bei besonderer Vereinbarung.

## 20. Versicherungsfall und Serienschaden

- 7.1 Versicherungsfall ist das während der Wirksamkeit des Vertrages eingetretene Schadenereignis gemäß Ziffer 1.1 AHB.
- 7.2 Der Versicherungsfall tritt ein bei:
  - 7.2.1 Ziffer VII.4.2 im Zeitpunkt der Beschriftung und/oder Markierung der Güter bzw. der fehlerhaften oder unterlassenen Eintragung in den Frachtpapieren
- 7.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle
  - aus der gleichen Ursache, z. B. aus dem gleichen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler, es sei denn, es besteht zwischen den mehreren gleichen Ursachen kein innerer Zusammenhang, oder
  - aus Lieferungen solcher Erzeugnisse, die mit den gleichen Mängeln behaftet sind,

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

Ziffer 6.3 AHB wird gestrichen.

## **8. Versicherungssumme und Selbstbehalt**

- 8.1 Für die in Ziffern VII.4.2 beschriebenen Schäden – wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden – beträgt die Höchstersatzleistung innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 10.000 EUR, begrenzt auf 20.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres
- 8.2 Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 500 EUR selbst zu tragen.

## **VIII. Haftpflichtversicherung von Ansprüchen aus Diskriminierungstatbeständen (AGG)**

### **1. Gegenstand der Versicherung**

- 1.1 Abweichend von den Ziffern 7.16, 7.17 AHB und den BBVerm bietet der Versicherer Versicherungsschutz für den Fall, dass der Versicherungsnehmer und/oder die versicherten Personen im Sinne von Ziffer VIII. 1.2 wegen eines Diskriminierungstatbestandes oder wegen einer Verletzung einer Vorschrift zum Schutz vor Diskriminierung, insbesondere nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG), für einen Schaden haftpflichtig gemacht werden.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich ebenfalls auf Verwaltungsverfahren vor der Antidiskriminierungsstelle des Bundes (§§ 25 ff. AGG).

Der Versicherungsschutz umfasst auch die Inanspruchnahme des Versicherungsnehmers und/oder der versicherten Personen im Sinne von Ziffer VIII. 1.2 wegen Persönlichkeitsrechtsverletzungen.

Versicherungsschutz wird unabhängig davon geboten, ob es sich um einen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden handelt.

- 1.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf

c) den Versicherungsnehmer;

d) Tochterunternehmen des Versicherungsnehmers und auf besonderen Antrag mitversicherte Unternehmen;

Tochterunternehmen sind juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, an denen der Versicherungsnehmer oder eines seiner Tochterunternehmen mit mehr als 50 % des stimmberechtigten Kapitals beteiligt ist oder während des versicherten Zeitraumes war.

Reduziert sich die Beteiligungsquote während der Vertragslaufzeit auf 50 % oder weniger, so erlischt der Versicherungsschutz für dieses Unternehmen zum Zeitpunkt der Änderung. Es gilt eine Nachhaftung entsprechend Ziffer VIII. 3.3; die Nachmeldefrist beginnt zum vorgenannten Zeitpunkt.

- e) sämtliche ehemaligen und gegenwärtigen (auch zukünftigen) Mitglieder der geschäftsführenden Organe (Vorstand, Geschäftsführer, etc.) und der Kontrollorgane (Aufsichtsrat, Beirat, Verwaltungsrat, etc.) des Versicherungsnehmers oder der mitversicherten (Tochter-) Unternehmen;
- f) sämtliche ehemaligen, gegenwärtigen (auch zukünftigen) Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers oder der mitversicherten (Tochter-) Unternehmen;
- g) die in den Betrieb eingegliederten Arbeitnehmer/Mitarbeiter fremder Unternehmen (z. B. Leiharbeitskräfte oder Zeitarbeitskräfte).

Soweit sich die Versicherung auch auf die Ansprüche gegen andere Versicherte als den Versicherungsnehmer selbst erstreckt, sind die für ihn geltenden Bestimmungen auf die übrigen Versicherten entsprechend anzuwenden. Ausgenommen hiervon sind die Bestimmungen zur Beitragszahlung und zur Kündigung des Versicherungsvertrages.

Werden Ehegatten oder Erben versicherter Personen im Sinne der Ziffer VIII. 1.2 c) - e) für deren Pflichtverletzungen in Anspruch genommen, so erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf diese Schadenersatzansprüche.

Für den Versicherungsnehmer besteht Versicherungsschutz ausschließlich im Rahmen der betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit. Für die gemäß Ziffer VIII. 1.2 c) - e) Versicherten besteht Versicherungsschutz ausschließlich im Rahmen der betrieblichen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer und die Unternehmen gemäß Ziffer VIII. 1.2 b).

### **3. Versicherungsfall**

Versicherungsfall ist die erstmalige Geltendmachung einer Diskriminierung gegen den Versicherungsnehmer, ein Tochterunternehmen oder eine mitversicherte Person aufgrund einer tatsächlichen oder behaupteten Pflichtverletzung einer versicherten Person.

Im Sinne dieses Vertrages ist eine Diskriminierung geltend gemacht, wenn gegen den Versicherungsnehmer, ein Tochterunternehmen oder eine mitversicherte Person ein Anspruch schriftlich erhoben wird oder ein Dritter dem Versicherungsnehmer, dem Tochterunternehmen oder einer mitversicherten Person schriftlich mitteilt, einen Anspruch gegen diese zu haben.

### **21. Zeitlicher Umfang des Versicherungsschutzes**

#### **3.1 Erfasste Pflichtverletzungen und Anspruchserhebungen (claims made):**

Versicherungsschutz besteht für während der Dauer des Versicherungsvertrages eingetretene Versicherungsfälle wegen Pflichtverletzungen, welche während der Dauer des Versicherungsvertrages begangen wurden. Wird eine Pflichtverletzung durch fahrlässige Unterlassung verursacht, gilt sie im Zweifel als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung erstmalig hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt der Diskriminierung oder des Schadens abzuwenden.

#### **3.2 Rückwärtsversicherung für vorvertragliche Pflichtverletzungen**

Der Versicherungsschutz umfasst auch Ansprüche Dritter oder der versicherten Personen wegen Pflichtverletzungen, die in einem Zeitraum von 2 Jahren vor Vertragsbeginn begangen wurden. Dies gilt jedoch nicht für solche Pflichtverletzungen, welche eine versicherte Person oder der Versicherungsnehmer oder ihre mitversicherten (Tochter-) Unternehmen bei Abschluss dieses Versicherungsvertrages kannte.

Hat der Versicherungsnehmer während der Vertragslaufzeit durch Erwerb, Fusion oder sonstige Übernahme die Mehrheit an neu hinzukommenden Tochterunternehmen im Sinne der Ziffer VIII. 1.2 b) erlangt, so sind nur solche Pflichtverletzungen vom Umfang des Versicherungsschutzes umfasst, die nach Erwerb, Fusion oder Übernahme begangen wurden.

#### **3.3 Nachmeldefrist**

Der Versicherungsnehmer, mitversicherte Tochterunternehmen und versicherte Personen haben im Falle einer Kündigung des Vertrages durch den Versicherungsnehmer oder den Versicherer eine Nachmeldefrist von 2 Jahren, wenn die Kündigung nicht wegen Beitragszahlungsverzuges erfolgte. Innerhalb der Nachmeldefrist gemeldete Schadenersatzansprüche sind nur dann versichert, wenn die Pflichtverletzung vor dem Versicherungsablauf erfolgte. Versicherungsschutz besteht im Umfang der bei Versicherungsablauf geltenden Bedingungen und in Höhe des nicht verbrauchten Teils der Versicherungssumme der letzten Versicherungsperiode. Die Nachmeldefrist endet unmittelbar mit Versicherungsbeginn eines anderen Versicherungsvertrages der vorliegenden Art für den Versicherungsnehmer oder die versicherten Personen.

#### **3.4 Insolvenzeröffnung**

Bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Versicherungsnehmers erstreckt sich die Deckung nur auf Haftpflichtansprüche infolge von Pflichtverletzungen, welche vor Eröffnung begangen worden sind.

### **22. Sachlicher Umfang des Versicherungsschutzes**

4.1 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf den Fall, dass gegen den Versicherungsnehmer und/oder die versicherten Personen im Sinne von Ziffer VIII. 1.2 ein Widerrufsverlangen oder ein Anspruch auf Unterlassung geltend gemacht wird. Voraussetzung hierfür ist, dass ein schriftlich begründetes Widerrufsverlangen oder Unterlassungsbegehren vorliegt.

4.2 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden 10.000 EUR je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden – abweichend von Ziffer 6.5 AHB – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Dies gilt auch dann, wenn diese Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

4.3 Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 500 EUR selbst zu tragen.

4.4 Serienschadenklausel

Unabhängig von den einzelnen Versicherungsjahren gelten mehrere während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages geltend gemachte Ansprüche eines oder mehrerer Anspruchsteller

h) aufgrund einer im versicherten Zeitraum begangenen Pflichtverletzung, welche durch den Versicherungsnehmer und/oder eine oder mehrere versicherte Personen begangen wurde,

i) aufgrund mehrerer im versicherten Zeitraum begangener Pflichtverletzungen, welche durch den Versicherungsnehmer und/oder eine oder mehrere versicherte Personen begangen wurden, sofern diese Pflichtverletzungen demselben Sachverhalt zuzuordnen sind und miteinander in rechtlichem, wirtschaftlichen oder zeitlichem Zusammenhang stehen,

als ein Versicherungsfall.

Dieser gilt unabhängig von dem tatsächlichen Zeitpunkt der Geltendmachung der einzelnen Haftpflichtansprüche als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste Haftpflichtanspruch geltend gemacht wurde.

## 5. Ausschlüsse

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Haftpflichtansprüche

5.1 wegen vorsätzlicher Schadenverursachung oder durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Beschluss, Vollmacht oder Weisung oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung; dem Versicherungsnehmer und/oder den versicherten Personen werden die Handlungen oder Unterlassungen nicht zugerechnet, die nach Vertragsschluss ohne ihr Wissen von anderen versicherten Personen begangen wurden.

Im Falle der Rückwärtsversicherung gemäß Ziffer VIII. 3.2 werden diese Pflichtverletzungen einer versicherten Person gemäß Satz 1 allen anderen versicherten Personen zugerechnet.

Wird Vorsatz oder eine wissentliche Pflichtverletzung rechtskräftig festgestellt, entfällt der Versicherungsschutz für die versicherten Personen rückwirkend. Die versicherten Personen sind dann verpflichtet, dem Versicherer die erbrachten Leistungen zurückzuerstatten;

5.2 die von den versicherten Personen im Sinne von Ziffer VIII. 1.2 c) geltend gemacht werden;

5.3 - welche vor außereuropäischen Gerichten geltend gemacht werden – dies gilt auch im Falle eines inländischen Vollstreckungsurteils (§ 722 ZPO);

- die auf Grundlage außereuropäischen Rechts geltend gemacht werden;

- wegen einer außerhalb von Europa vorgenommenen Tätigkeit.

Zu Europa im Sinne dieses Ausschlusses gehören alle Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sowie die Schweiz, Liechtenstein, Norwegen und Island.

Darüber hinaus sind ausgeschlossen Haftpflichtansprüche, die

- vor einem Gericht in einem Common-Law-Staat geltend gemacht werden – dies gilt auch im Falle eines inländischen Vollstreckungsurteils (§ 722 ZPO);

- auf Grundlage des Rechts eines Common-Law-Staates geltend gemacht werden.

Als Common-Law-Staat im Sinne dieses Ausschlusses gelten das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland, Irland sowie die Länder, die das Recht oder die Rechtsprechung der vorstehenden Länder anwenden;

5.4 im Zusammenhang mit der Verletzung oder Geltendmachung kollektiven Arbeitsrechts, namentlich des Betriebsverfassungsgesetzes oder vergleichbarer ausländischer Rechtsvorschriften sowie im Zusammenhang mit Arbeitskämpfmaßnahmen. Unberührt bleiben Ansprüche nach § 17 Absatz 2 AGG;

5.5 aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers im Sinne des Sozialgesetzbuches (SGB) VIII handelt. Ziffer VIII. 1.1 bleibt unberührt;

5.6 oder sonstige Ansprüche wegen Vertragsstrafen, Bußen sowie Entschädigungen mit Strafcharakter, z.B. punitive, oder exemplary damages.

5.7 Nicht unter den Versicherungsschutz fallen Erfüllungsansprüche und Erfüllungssurrogate gemäß § 281 i.V.m. § 280 BGB; ausgenommen hiervon bleiben Ansprüche nach §§ 15 und 21 AGG.

- 5.8 Es besteht kein Versicherungsschutz für den Fall, dass versicherte Personen als Gesellschafter für Verbindlichkeiten der Gesellschaft in Anspruch genommen werden.

## **6. Anderweitige Versicherungen**

Besteht für einen der unter Ziffer VIII. 1.1 genannten Schäden auch unter einem, gegebenenfalls zeitlich früher geschlossenen, weiteren Versicherungsvertrag Versicherungsschutz, so sind nach dem übereinstimmenden Willen der Vertragsparteien für die Eintrittspflicht des Versicherers ausschließlich die Regelungen dieses Vertrages maßgeblich.

Besteht für einen unter diesem Versicherungsvertrag geltend gemachten Versicherungsfall auch unter einem anderen Versicherungsvertrag eines anderen Versicherers Versicherungsschutz, so sind die Versicherten verpflichtet, den Versicherungsfall zunächst unter dem anderweitigen Versicherungsvertrag geltend zu machen. Die Leistungspflicht des Versicherers unter diesem Vertrag besteht nur, wenn und insoweit der anderweitige Versicherer nicht leistet. Kommt es zu einer Leistung aus diesem Versicherungsvertrag, weil der Versicherer des anderweitigen Versicherungsvertrages seine Leistungspflicht gegenüber dem Versicherten bestreitet, so ist dieser verpflichtet, diese Versicherungsverträge offen zu legen und etwaige Ansprüche aus dem anderweitigen Versicherungsvertrag auf Weisung des Versicherers durchzusetzen.

## **VIII. Umwelt-Basisversicherung**

### **1. Allgemeine Bestimmungen**

#### **1.1 Gegenstand der Versicherung**

Versichert ist

- 1.1.1 die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Personen- und Sachschäden durch Umwelteinwirkung nach Maßgabe von Ziffer IX. 2.;

- 1.1.2 die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers gemäß Umweltschadensgesetz zur Sanierung von Umweltschäden nach Maßgabe von Ziffer IX. 3.

Sofern in den AHB, den für die Betriebs- / Berufshaftpflichtversicherung vereinbarten Besonderen Versicherungsbedingungen oder nachfolgend von (Haftpflicht-)Ansprüchen die Rede ist, bezieht sich dies im Rahmen der Umweltschadens-Basisversicherung gemäß Ziffer IX. 3. auch auf Pflichten aus dem Umweltschadensgesetz.

#### **1.2 Risikobegrenzung**

Nicht versichert sind Pflichten und Ansprüche wegen Umwelteinwirkungen bzw. Umweltschäden aus

- 1.2.1 Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen);
- 1.2.2 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 1 zum Umwelthaftungsgesetz (UHG);
- 1.2.3 Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen);
- 1.2.4 Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder dem Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko);
- 1.2.5 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 2 zum UHG.

#### **1.3 Erweiterungen des Versicherungsschutzes**

Der Versicherungsschutz nach Ziffern IX. 2. und IX. 3. erstreckt sich – teilweise abweichend von Ziffer IX. 1.2 - auch auf folgende Risiken und Tätigkeiten:

##### **1.3.1 Umweltschaden-Regressrisiko**

Der Versicherungsschutz nach Ziffern IX. 2.1.1 und IX. 3.1.1 erstreckt sich auch auf die Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß Ziffern IX. 1.2.1 bis IX. 1.2.5 oder Teilen, die ersichtlich für derartige Anlagen bestimmt sind, wenn der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlage ist.

Der Ausschluss von Schäden durch Abwässer gemäß Ziffer 7.14 AHB findet insoweit keine Anwendung.

Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles werden unter den in Ziffer IX. 2.4 und Ziffer IX. 3.7 genannten Voraussetzungen durch den Versicherer ersetzt, sofern Regressansprüche des Inhabers der Anlage gegen den Versicherungsnehmer bestehen könnten;

Verkleckerungen sind unverzüglich zu beseitigen;

#### 1.3.2 Tankanlagen für Heizöl zum Eigenverbrauch

Der Versicherungsschutz nach Ziffern IX. 2.1.1 und IX. 3.1.1 erstreckt sich - abweichend von Ziffer IX. 1.2.1 - auch auf Tankanlagen für Heizöl zum Eigenverbrauch, soweit das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Tankanlagen 30.000 l bzw. kg nicht übersteigt.

#### 1.3.3 Kleingebinde

Der Versicherungsschutz nach Ziffern IX. 2.1.1 und IX. 3.1.1 erstreckt sich - abweichend von Ziffer IX. 1.2.1 - auch auf umweltgefährliche Stoffe (z. B. Altöl) in bauartzugelassenen Behältnissen bis 250 l bzw. kg Fassungsvermögen (Kleingebinde), soweit das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Kleingebinde 5.000 l bzw. kg nicht übersteigt.

Ausgeschlossen bleiben halogenierte Kohlenwasserstoffe (HKW).

Hinweis zu den gesetzlichen Anforderungen an die Lagerung von Kleingebinden:

Kleingebinde müssen auf gesichertem Untergrund (Beton, Fliesen usw. ohne Abläufe, Gullys o. ä.) lagern. Bei einer Gesamtmenge von 300 Litern oder mehr darf die Lagerung nur über einer Auffangwanne erfolgen. Ab- und Umfüllvorgänge sollten nur im gesicherten Bereich vorgenommen werden. Entstehende Verkleckerungen sind unverzüglich zu beseitigen.

#### 1.3.4 Fett- und Stärkeabscheider

Der Versicherungsschutz nach Ziffern IX. 2.1.1 und IX. 3.1.1 erstreckt sich - abweichend von Ziffer IX. 1.2.4 - auch auf Fett- und Stärkeabscheider nach DIN.

#### 1.3.5 Leichtstoffabscheider (Benzin-/Ölabscheider)

Der Versicherungsschutz nach Ziffer VIII. 2.1.1 und Ziffer VIII. 3.1.1 erstreckt sich - abweichend von Ziffer VIII. 1.2.4 - auch auf nachweislich regelmäßig gewartete Leichtstoffabscheider nach DIN 1999 bis zur Nenngröße 10. Mitversichert ist – falls vorhanden – der dazugehörige Kfz-Waschplatz.

#### 1.3.6 Betriebsmittel in Kfz / Maschinen

Der Versicherungsschutz nach Ziffern IX. 2.1.1 und IX. 3.1.1 erstreckt sich - abweichend von Ziffer IX. 1.2.1 – auch auf Betriebsmittel in Maschinen, maschinellen Einrichtungen und Kfz, sofern diese im Rahmen der Betriebshaftpflichtversicherung (vgl. Ziffern III. und IV.) versichert sind.

#### 1.3.7 Abfallcontainer für eigene Zwecke

Der Versicherungsschutz nach Ziffern IX. 2.1.1 und IX. 3.1.1 erstreckt sich - abweichend von Ziffer IX. 1.2.1 – auch auf die Lagerung von unkontaminierten Abfällen in bauartzugelassenen und gesicherten Behältnissen / Containern, soweit diese im Zusammenhang mit dem versicherten Betrieb angefallen sind und die Anlage nicht nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen der Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegt.

Ausgeschlossen bleiben insbesondere halogenierte Kohlenwasserstoffe (HKW), ölbehaftete Abfälle sowie sonstige gefährliche Abfälle.

#### 1.3.8 Gastanks

Der Versicherungsschutz nach Ziffern IX. 2.1.1 und IX. 3.1 erstreckt sich auch auf die Lagerung von Flüssiggasen in bauartzugelassenen Behältnissen mit einem Einzelfassungsvermögen von unter 3 t.

#### 1.3.9 Lagerhallen und Lagerfreiflächen

Der Versicherungsschutz nach Ziffern IX. 2.1.1 und IX. 3.1.1 erstreckt sich - abweichend von Ziffer IX.2.1 – auch auf die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Inhaber von Lagerhallen und Lagerfreiflächen, für die der Versicherungsnehmer wie ein Anlageninhaber gemäß § 22 WHG Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz in Anspruch genommen werden kann, soweit es sich nicht um anzeige- oder genehmigungspflichtige Anlagen handelt und sofern es sich nicht um dauerhafte Anlagen zur Herstellung, Bearbeitung oder Verwendung von WHG-Stoffen handelt

### 1.3.10 Betriebs-Tankstelle – **sofern ausdrücklich im Versicherungsschein und seinen Nachträgen vereinbart** –

Der Versicherungsschutz nach Ziffern IX. 2.1.1 und IX. 3.1.1 erstreckt sich - abweichend von Ziffer IX.2.1 – auch auf die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Inhaber

- von ober- und unterirdischen Anlagen zur Lagerung von Mineralölen bis zu einem Gesamtvolumen von 50.000 Litern;
- von einer Zapfanlage, sofern zumindest die folgenden Anforderungen erfüllt sind
  - überdacht
  - flüssigkeitsdichter Bodenbelag
  - Anfahrerschutz

### 1.3.11 Anlagen zur Lagerung von Altöl – **sofern ausdrücklich im Versicherungsschein und seinen Nachträgen vereinbart** –

Der Versicherungsschutz nach Ziffern IX. 2.1.1 und IX. 3.1.1 erstreckt sich - abweichend von Ziffer IX.2.1 – auch auf die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Inhaber von ober- unterirdischen Anlagen zur Lagerung von Altöl bis zu einem Gesamtvolumen von 3.000 Litern

1.3.12 Wird eine der Mengenschwellen der Ziffern IX. 1.3.1, IX. 1.3.3, IX. 1.3.5, IX. 1.3.8, IX. 1.3.10 und IX. 1.3.11 überschritten, erlischt – abweichend von Ziffer 3.1 AHB – die Mitversicherung des innerhalb der betreffenden Ziffer versicherten Risikos vollständig. Der Versicherungsschutz bedarf insoweit besonderer Vereinbarung.

## 1.4 **Versicherungssummen / Maximierung / Serienschadenklausel / Selbstbehalt**

### 1.4.1 Versicherungssummen / Maximierung

1.4.1.1 Für den Umfang der Leistung des Versicherers bilden die zur Betriebs- / Berufs-Haftpflichtversicherung vertraglich vereinbarten Versicherungssummen die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall. Für Schäden nach Ziffer IX. 3. besteht Versicherungsschutz im Rahmen der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme für Sachschäden.

Die Versicherungssumme bildet auch die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

1.4.1.2 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls gemäß Ziffer IX. 2.4 und Ziffer IX. 3.7 werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme und der Jahreshöchstersatzleistung bis zu einem Gesamtbetrag von 500.000 EUR je Störung des Betriebes oder behördlicher Anordnung, pro Versicherungsjahr jedoch nur bis 1.000.000 EUR, ersetzt.

Kommt es trotz Durchführung der Maßnahmen zu einem Schaden, so werden die vom Versicherer ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Versicherungssumme angerechnet, es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.

1.4.1.3 Beruht ein Schaden gemäß Umwelt-Basisversicherung auf derselben Ursache wie ein Schadenereignis im Sinne der Ziffer 1.1 Abs. 2 AHB und steht er mit diesem in einem engen zeitlichen Zusammenhang, so gelten diese Versicherungsfälle als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

### 1.4.2 Serienschaden

1.4.2.1 Für Ziffer IX. 2. - Schäden durch Umwelteinwirkungen - gilt:

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle

- durch dieselbe Umwelteinwirkung
- durch mehrere unmittelbar auf derselben Ursache oder unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhende Umwelteinwirkungen, wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht,

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

Ziffer 6.3 AHB findet keine Anwendung.

1.4.2.2 Für Ziffer IX. 3. - Pflichten gemäß Umweltschadensgesetz - gilt:

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle

- durch dieselbe Ursache,

- durch mehrere unmittelbar auf derselben Ursache oder unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhende Sanierungsanforderungen, wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht,

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

Ziffer 6.3 AHB findet keine Anwendung.

1.4.3 Der Versicherungsnehmer hat von den Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls gemäß Ziffer IX. 2.4 und Ziffer IX. 3.7 und von den versicherten Kosten gemäß Ziffer IX. 3.5 10 %, mindestens 1.000 EUR, höchstens 5.000 EUR selbst zu tragen. Der Versicherer ist auch in diesen Fällen zur Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung und zur Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme verpflichtet.

## 1.5 Nachhaftung

1.5.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Versicherungsfälle weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:

- Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von 3 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.

- Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

1.5.2 Die Regelung gemäß Ziffer IX. 1.5.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

## 1.6 Nicht versicherte Tatbestände (siehe auch Ziffern IX. 2.1.2 und IX. 3.1.5)

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gilt:

**Nicht versichert** sind Pflichten oder Ansprüche wegen

1.6.1 Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens;

1.6.2 Schäden oder Umwelteinwirkungen, die vor Beginn des Versicherungsvertrages eingetreten sind;

1.6.3 Schäden, die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits von einer Umwelteinwirkung betroffen oder bereits kontaminiert waren;

1.6.4 Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen entstehen.

Ausschließlich für Schäden durch Umwelteinwirkung gemäß Ziffer IX. 2. gilt:

Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass er nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadenursächlichen Umwelteinwirkungen unter den Gegebenheiten des Einzelfalles die Möglichkeiten derartiger Schäden nicht erkennen musste;

1.6.5 Schäden durch die Herstellung, Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stallung, Restgärstoffen aus Biogasanlagen, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften, die nicht im Besitz des Versicherungsnehmers stehen;

1.6.6 Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen;

- 1.6.7 Schäden, soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten) richten, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen;
- 1.6.8 Schäden, soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten) richten, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen;
- 1.6.9 Schäden durch Bergbaubetrieb im Sinne des BBergG;
- 1.6.10 Schäden, für die nach Maßgabe früherer Versicherungsverträge Versicherungsschutz besteht oder hätte beantragt werden können.

## **2. Umwelthaftpflicht-Basisversicherung (UHV-Basis)**

### **2.1 Gegenstand der Versicherung**

2.1.1 Versichert ist - abweichend von Ziffer 7.10 b) AHB - im Rahmen und Umfang dieses Vertrages, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Personen- und Sachschäden durch Umwelteinwirkung, wenn diese Umwelteinwirkung nicht von Anlagen oder Tätigkeiten ausgeht oder ausgegangen ist, die unter Ziffer IX. 1.2 fallen.

Mitversichert sind gemäß Ziffer 2.1 AHB Vermögensschäden aus der Verletzung von Aneignungsrechten, des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder -befugnissen. Sie werden wie Sachschäden behandelt.

Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn gelagerte Stoffe bei ihrer Verwendung im räumlichen und gegenständlichen Zusammenhang mit versicherten Anlagen in Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer) gelangen, ohne in diese eingebracht oder eingeleitet zu sein.

Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf die Haftpflicht wegen Schäden eines Dritten, die dadurch entstehen, dass Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.

2.1.2 Ergänzend zu Ziffer IX. 1.6 – **Nicht versicherte Tatbestände** – gilt:

**Nicht versichert** sind Ansprüche wegen

2.1.2.1 Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden oder ein Gewässer gelangen. Das gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Störung des Betriebes beruhen;

2.1.2.2 genetischer Schäden.

### **2.2 Umfang der Versicherung / Versicherte Risiken**

Die Versicherung erstreckt sich ausschließlich auf die im Versicherungsschein aufgeführten Risiken und Tätigkeiten.

### **2.3 Versicherungsfall**

Versicherungsfall ist – abweichend von Ziffer 1.1 AHB – die nachprüfbar erste Feststellung des Personenschadens (Tod, Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen), Sachschadens (Beschädigung oder Vernichtung von Sachen) oder eines gemäß Ziffer IX. 2.1.1 Absatz 2 mitversicherten Vermögensschadens durch den Geschädigten, einen sonstigen Dritten oder den Versicherungsnehmer. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von Haftpflichtansprüchen erkennbar war.

### **2.4 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls**

2.4.1 Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,

- nach einer Störung des Betriebes

oder

- aufgrund behördlicher Anordnung

Aufwendungen des Versicherungsnehmers für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gemäß Ziffer IX. 2.1.1 Absatz 2 mitversicherten Vermögensschadens. Die Feststellung der Störung des Betriebes oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

2.4.2 Aufwendungen aufgrund behördlicher Anordnungen im Sinne von Ziffer IX. 2.4.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.

2.4.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,

2.4.3.1 dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen

oder

2.4.3.2 sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.

2.4.4 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer IX. 2.4.3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen gemäß Ziffer IX. 1.4.1.2 vereinbarten Gesamtbetrages nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer IX. 2.4.3 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Abweichend von Absatz 1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

2.4.5 Nicht ersatzfähig sind in jedem Falle Aufwendungen – auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne von Ziffer IX. 2.4.1 decken – zur Erhaltung, Reparatur, Erneuerung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dgl.) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gemäß Ziffer IX. 2.1.1 Absatz 2 mitversicherten Vermögensschadens, falls Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers, die von einer Umwelteinwirkung nicht betroffen sind, beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

## **2.5 Versicherungsfälle im Ausland**

2.5.1 Für Versicherungsfälle im Ausland gelten die vereinbarten Bestimmungen zur Betriebs- / Berufshaftpflichtversicherung.

2.5.2 Für Versicherungsfälle

- aus der Lieferung von Anlagen gemäß Ziffern IX. 1.2.1 bis IX. 1.2.5 oder Teilen, die ersichtlich für derartige Anlagen bestimmt sind,
- aus Tätigkeiten im Ausland,

besteht Versicherungsschutz nur für solche Personen- und Sachschäden, die Folge einer plötzlichen und unfallartigen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes sind. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles gemäß Ziffer IX. 2.4 werden nicht ersetzt.

## **3. Umweltschadens-Basisversicherung (USV-Basis)**

### **3.1 Gegenstand der Versicherung**

3.1.1 Versichert ist - abweichend von den Ziffern 1.1 und 7.10 a) AHB - im Rahmen und Umfang dieses Vertrages, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers gemäß Umweltschadengesetz zur Sanierung von Umweltschäden.

Umweltschaden ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen (Biodiversität),
- Schädigung der Gewässer,
- Schädigung des Bodens.

Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde oder einem sonstigen Dritten auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen/Pflichten der oben genannten Art in Anspruch genommen wird. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Versicherungsnehmer auf öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage in Anspruch genommen wird.

Ausgenommen vom Versicherungsschutz gemäß Ziffer IX. 3. bleiben jedoch solche gegen den Versicherungsnehmer gerichteten Ansprüche, die auch ohne das Bestehen des Umweltschadensgesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden können. Versicherungsschutz für derartige Ansprüche kann ausschließlich über die Betriebs-/Berufs-Haftpflichtversicherung oder die Umwelthaftpflicht-Versicherung geltend gemacht werden.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich – ergänzend zu Ziffer IX. 1.3 - auch auf folgende Risiken und Tätigkeiten:

3.1.1.1 Anlagen, Betriebseinrichtungen, Tätigkeiten auf eigenen oder fremden Grundstücken, sofern sie nicht unter die Ziffern IX. 1.2.1 bis IX. 1.2.5 fallen,

3.1.1.2 Herstellung oder Lieferung von Erzeugnissen, die nicht von Ziffer IX. 1.3.1 umfasst sind, nach Inverkehrbringen.

3.1.2 Ergänzend zu Ziffer IX. 1.6 - **Nicht versicherte Tatbestände** - gilt:

Nicht versichert sind

3.1.2.1 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die auf Grundstücken (an Böden oder an Gewässern) des Versicherungsnehmers eintreten, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet, geliehen sind oder durch verbotene Eigenmacht erlangt wurden. Dies gilt auch, soweit es sich um dort befindliche Arten oder natürliche Lebensräume handelt;

3.1.2.2 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden am Grundwasser;

3.1.2.3 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden, in ein Gewässer oder in die Luft gelangen. Das gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Betriebsstörung beruhen;

3.1.2.4 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden infolge Zwischen-, Endablagerung oder anderweitiger Entsorgung von Abfällen ohne die dafür erforderliche behördliche Genehmigung, unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration oder an einem Ort, der nicht im erforderlichen Umfang dafür behördlich genehmigt ist;

3.1.2.5 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. Es besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat;

3.1.2.6 Kosten aus der Dekontamination von Erdreich infolge eines auf Grundstücken, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, eingetretenen Brandes, Blitzschlages, einer Explosion, eines Anpralls oder Absturzes eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung. Dies umfasst auch die Untersuchung oder den Austausch von Erdreich, ebenso den Transport von Erdreich in eine Deponie und die Ablagerung oder Vernichtung von Erdreich.

Versicherungsschutz für derartige Kosten kann ausschließlich über eine entsprechende Sach-/Feuerversicherung vereinbart werden;

3.1.2.7 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden auf Grundstücken (einschließlich Gewässern), die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet, geliehen sind oder waren, sofern sie von unterirdischen Abwasseranlagen / -leitungen ausgehen;

3.1.2.8 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

### **Falls besonders vereinbart, gilt:**

3.1.3 Abweichend von Ziffern IX. 3.1.2.1 und IX. 3.1.2.2 besteht im Rahmen und Umfang dieses Vertrages Versicherungsschutz auch für Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz

- an geschützten Arten oder natürlichen Lebensräumen, die sich auf Grundstücken einschließlich Gewässern befinden, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren;
- an Boden, der im Eigentum des Versicherungsnehmer steht, stand oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen ist oder war, soweit von diesem Boden Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen.

Für darüber hinausgehende Pflichten oder Ansprüche für Schäden an diesem Boden besteht Versicherungsschutz nur nach besonderer Vereinbarung (siehe Ziffer IX. 3.1.4);

- an Gewässern, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren;
- am Grundwasser.

### **Falls besonders vereinbart, gilt:**

3.1.4 Abweichend von Ziffer IX. 3.1.2.1 und über den Umfang von Ziffer IX. 3.1.3 hinaus besteht Versicherungsschutz für weitergehende Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung des Bodens wegen schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundesbodenschutzgesetz, wenn der Versicherungsnehmer Eigentümer, Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher des Bodens und Verursacher des Schadens ist, auch soweit von diesem Boden keine Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen.

3.1.4.1 Der Versicherungsschutz setzt eine Betriebsstörung gemäß Ziffer IX. 3.3 im Betrieb des Versicherungsnehmers voraus.

Nicht versichert sind Kosten, soweit die Schädigung des Bodens des Versicherungsnehmers Folge einer Betriebsstörung bei einem Dritten ist.

3.1.4.2 Versichert sind die Kosten jedoch nur dann, sofern sie der Versicherungsnehmer nach einer Betriebsstörung

- aufgrund behördlicher Anordnung aufwenden musste oder
- diese Kosten nach Abstimmung mit dem Versicherer aufgewendet wurden.

3.1.4.3 Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall von den gemäß Ziffer IX. 3.1.4 versicherten Kosten 10 %, mindestens 2.000 EUR, höchstens 10.000 EUR selbst zu tragen. Der Versicherer ist auch in diesen Fällen zur Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung und zur Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme verpflichtet.

3.1.5 Die Versicherungssumme und die Jahreshöchstersatzleistung für Schäden gemäß Ziffern IX. 3.1.3 und IX. 3.1.4 beträgt im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme 250.000 EUR.

## **3.2 Umfang der Versicherung / Versicherte Risiken**

Die Versicherung erstreckt sich auf die im Versicherungsschein aufgeführten Risiken und Tätigkeiten.

Versicherungsschutz besteht auch für Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften, soweit es sich hierbei um Rechtsvorschriften auf der Grundlage der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) handelt und diese nicht Vorschriften zur Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht zum Gegenstand haben. Der Versicherer kann den Vertrag jedoch unter den Voraussetzungen von Ziffer 21. AHB kündigen.

## **3.3 Betriebsstörung**

3.3.1 Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Umweltschäden, die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes des Versicherungsnehmers oder des Dritten sind (Betriebsstörung).

3.3.2 Auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung besteht im Rahmen von Ziffer IX. 3.1.1.2 Versicherungsschutz für Umweltschäden durch hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse. Das Gleiche gilt im Rahmen von Ziffer IX. 3.1.1.1 für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter im Sinne von Ziffer IX. 3.1.1.2. Versicherungsschutz besteht in den Fällen der Sätze 1 und 2 ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im

Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

### **3.4 Leistungen der Versicherung**

3.4.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung, die Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen gegenüber der Behörde oder einem sonstigen Dritten.

Berechtigt sind Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Sanierung- und Kostentragung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse oder Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

3.4.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einen sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit über Sanierungs- oder Kostentragungsverpflichtungen gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer zur Verfahrens- und Prozessführung bevollmächtigt. Er führt das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers.

3.4.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Umweltschadens/Umweltdeliktens, der/das eine unter den Versicherungsschutz fallende Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtung zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

3.4.4 Ziffer 5. AHB findet keine Anwendung.

### **3.5 Versicherte Kosten**

Versichert sind im Rahmen des in Ziffer IX. 3.4.1 geregelten Leistungsumfanges nachfolgende Kosten einschließlich notwendiger Gutachter-, Sachverständigen-, Anwalts-, Zeugen-, Verwaltungsverfahrens- und Gerichtskosten

3.5.1 für die Sanierung von Schäden an geschützten Arten, natürlichen Lebensräumen oder Gewässern:

3.5.1.1 Kosten für die „primäre Sanierung“, d.h. für Sanierungsmaßnahmen, die die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder beeinträchtigten Funktionen ganz oder annähernd in den Ausgangszustand zurückversetzen;

3.5.1.2 Kosten für die „ergänzende Sanierung“, d.h. für Sanierungsmaßnahmen in Bezug auf die natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen, mit denen der Umstand ausgeglichen werden soll, dass die primäre Sanierung nicht zu einer vollständigen Wiederherstellung der geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen führt;

3.5.1.3 Kosten für die „Ausgleichssanierung“, d.h. für die Tätigkeiten zum Ausgleich zwischenzeitlicher Verluste natürlicher Ressourcen und/oder Funktionen, die vom Zeitpunkt des Eintretens des Schadens bis zu dem Zeitpunkt entstehen, in dem die primäre Sanierung ihre Wirkung vollständig entfaltet hat. „Zwischenzeitliche Verluste“ sind Verluste, die darauf zurückzuführen sind, dass die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen ihre ökologischen Aufgaben oder ihre Funktionen für andere natürliche Ressourcen nicht erfüllen können, solange die Maßnahmen der primären bzw. der ergänzenden Sanierung ihre Wirkung noch nicht entfaltet haben.

Die Kosten für die Ausgleichssanierung werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme und der Jahreshöchstleistung bis zu einem Gesamtbetrag von 500.000 EUR ersetzt;

3.5.2 für die Sanierung von Schädigungen des Bodens:

Kosten für die erforderlichen Maßnahmen, die zumindest sicherstellen, dass die betreffenden Schadstoffe beseitigt, kontrolliert, eingedämmt oder vermindert werden, so dass der geschädigte Boden unter Berücksichtigung seiner zum Zeitpunkt der Schädigung gegebenen gegenwärtigen oder zugelassenen zukünftigen Nutzung kein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit mehr darstellen.

3.5.3 Die Ziffern 6.5 und 6.6 der AHB finden keine Anwendung.

### 3.6 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist – abweichend von Ziffer 1.1 AHB – die nachprüfbar erste Feststellung des Umweltschadens durch den Versicherungsnehmer, die zuständige Behörde oder einen sonstigen Dritten. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder eine Pflicht zur Vornahme von Sanierungsmaßnahmen erkennbar war.

### 3.7 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls

3.7.1 Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,

- für die Versicherung nach Ziffer IX. 3.1.1.1 nach einer Betriebsstörung beim Versicherungsnehmer oder Dritten - in Fällen von Ziffer IX. 3.3.2 auch nach behördlicher Anordnung ohne Vorliegen einer Betriebsstörung;
- für die Versicherung nach Ziffer IX. 3.1.1.2 nach einer Betriebsstörung bei Dritten – in Fällen von Ziffer IX. 3.3.2 auch nach behördlicher Anordnung ohne Vorliegen einer Betriebsstörung;
- für die Versicherung nach Ziffer IX. 1.3.1 nach einer Betriebsstörung bei Dritten;
- für die Versicherung nach Ziffer IX. 1.3.2 bis IX. 1.3.7 nach einer Betriebsstörung beim Versicherungsnehmer

Aufwendungen des Versicherungsnehmers oder – soweit versichert – des Dritten für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Umweltschadens.

Die Feststellung der Betriebsstörung oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

3.7.2 Aufwendungen aufgrund von Betriebsstörungen oder behördlichen Anordnungen im Sinne von Ziffer IX. 3.7.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.

3.7.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,

3.7.3.1 dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen

oder

3.7.3.2 sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.

3.7.4 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer IX. 3.7.3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen gemäß Ziffer IX. 1.4.1.2 vereinbarten Gesamtbetrages nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer IX. 3.7.3 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Abweichend von Absatz 1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

3.7.5 Nicht ersatzfähig sind in jedem Fall Aufwendungen - auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne von Ziffer IX. 3.7.1 decken - zur Erhaltung, Reparatur, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dgl.) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen, auch für solche, die der Versicherungsnehmer hergestellt oder geliefert hat.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwehr oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten Umweltschadens, falls nicht betroffene Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

### 3.8 Versicherungsfälle im Ausland

3.8.1 Für Versicherungsfälle im Ausland gelten die vereinbarten Bestimmungen zur Betriebs- / Berufshaftpflichtversicherung.

3.8.2 Versichert sind - abweichend von Ziffer IX. 3.8.1 - im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle,

- die auf den Betrieb einer im Inland belegenen Anlage oder eine Tätigkeit im Inland im Sinne von Ziffern IX. 1.3 und IX. 3.1.1.1 bis IX. 3.1.1.2 zurückzuführen sind;
- aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen gemäß Ziffer IX. 3.1.1.1;
- die auf die Planung, Herstellung oder Lieferung von Anlagen oder Teilen im Sinne von Ziffer IX. 1.3.1 oder Erzeugnisse im Sinne von Ziffer IX. 3.1.1.2 zurückzuführen sind, wenn die Anlagen oder Teile oder Erzeugnisse für das Ausland bestimmt waren;
- die auf die Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von Anlagen oder Teilen im Sinne von Ziffer IX. 1.3.1 zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen;
- die auf die sonstige Montage, Demontage, Instandhaltung, Wartung oder sonstige Tätigkeiten gemäß Ziffer IX. 3.1.1.1 zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen.
- Versicherungsschutz besteht insoweit abweichend von Ziffer IX. 1.3 und IX. 3.1.1 auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der o. g. EU-Richtlinie nicht überschreiten.

### **3.9 Obliegenheiten bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens und nach Eintritt eines solchen**

3.9.1 Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer unverzüglich nach Kenntnis durch den Versicherungsnehmer anzuzeigen, auch wenn noch keine Sanierungs- oder Kostenträgungsansprüche erhoben wurden.

3.9.2 Dem Versicherungsnehmer obliegt es ferner, den Versicherer jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über

- seine ihm gemäß § 4 Umweltschadengesetz obliegende Information an die zuständige Behörde,
- behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens gegenüber dem Versicherungsnehmer,
- die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens,
- den Erlass eines Mahnbescheids,
- eine gerichtliche Streitverkündung,
- die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.

3.9.3 Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen des Versicherers sind zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.

3.9.4 Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit dem Versicherer abzustimmen.

3.9.5 Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.

3.9.6 Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragt der Versicherer einen Rechtsanwalt im Namen des Versicherungsnehmers. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

3.9.7 Ziffer 25. AHB findet keine Anwendung.

## **X. Master Cover**

### **1 Versicherte Unternehmen**

- 1.1 Für die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen aufgeführten Unternehmen bestehen separate Haftpflichtversicherungen (Grundversicherungen), die diesem Master-Cover vorangehen:
- 1.2 Soweit im Ausnahmefall keine Grundversicherungen bestehen oder der Grundversicherer aus Gründen, die in der Sphäre des jeweiligen Versicherungsnehmers liegen (z. B. Obliegenheitsverletzung, Nichtzahlung von Prämien) von der Verpflichtung zur Leistung frei ist, besteht Versicherungsschutz durch den Master-Cover im Anschluss an folgende Eigenbehalte der versicherten Unternehmen:
- für Personen- und/oder Sachschäden (pauschal) je Unternehmen umgerechnet 547.000 € je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.
- 1.3 Sofern in einer Grundversicherung eine geringere Versicherungssumme als der Eigenbehalt gemäß Ziffer X.1.2 zur Verfügung steht, geht abweichend von Ziffer X.1.1 statt der jeweiligen Grundversicherung der Eigenbehalt gemäß Ziffer X.1.2 diesem Master-Cover voran.
- 1.4 Versicherungsschutz besteht im Rahmen der Versicherungssummen dieses Vertrages, wobei jedoch die Versicherungssumme der lokalen Grundversicherungen gemäß Ziffer X.1.1 bzw. der Eigenbehalt gemäß Ziffer X.1.2 abgezogen werden. Die Ziffer X.2.2 bleibt hiervon unberührt.

### **2 Gegenstand und Umfang des Versicherungsschutzes**

#### **2.1 Summendifferenzdeckung (DIL)**

Soweit der Versicherungsumfang der jeweiligen Grundversicherung mit dem Versicherungsumfang dieses Vertrages übereinstimmt, besteht Versicherungsschutz auf Grundlage der Bestimmungen dieses Vertrages für den Teil des Schadens, der die Versicherungssumme der Grundversicherung übersteigt.

Soweit keine Grundversicherung oder nur eine solche mit niedrigerer Versicherungssumme als der Eigenbehalt gemäß Ziffer IX.1.2 vorhanden ist, besteht Versicherungsschutz auf der Grundlage der Bestimmungen dieses Vertrags für den Teil des Schadens, der den in Ziffer IX.1.2 festgeschriebenen Eigenbehalt übersteigt.

Wenn in einer Grundversicherung für bestimmte Risiken Versicherungsschutz mit einem sog. Unterlimit zur Verfügung gestellt wird, besteht Versicherungsschutz durch diesen Vertrag im Rahmen der Summendifferenzdeckung im Anschluss an das Unterlimit, frühestens im Anschluss an den Selbstbehalt gemäß Ziffer IX.4.

#### **2.2 Summenausschöpfungsdeckung (step down)**

Falls die Höchstersatzleistung der jeweiligen Grundversicherung oder der Eigenbehalt gemäß Ziffer IX.1.2 pro Versicherungsjahr ganz oder teilweise ausgeschöpft ist, beginnt der Versicherungsschutz im Rahmen dieses Vertrages in Abänderung von Ziffer IX.2.1 nach der verbleibenden Versicherungssumme / Jahreshöchstersatzleistung der jeweiligen Grundversicherung zuzüglich eventuell in der Grundversicherung vereinbarter Selbstbeteiligungen bzw. nach dem verbleibenden Eigenbehalt.

Der Versicherungsschutz im Rahmen dieser Summenausschöpfungsdeckung beginnt frühestens nach dem Selbstbehalt gemäß Ziffer IX.4.

#### **2.3 Konditionsdifferenzdeckung (DIC)**

Soweit der Versicherungsumfang der jeweiligen Grundversicherung mit dem Versicherungsumfang dieses Vertrages nicht übereinstimmt, weil kein Versicherungsschutz über die Grundversicherung geboten wird, besteht Versicherungsschutz im Umfang dieses Vertrages als Konditionsdifferenzdeckung im Anschluss an den Selbstbehalt gemäß Ziffer IX.4.

### **3 Jahreshöchstersatzleistung**

Die Versicherungssumme der Positionen I bis V, VII und IX (Betriebsstätten- und Produkthaftpflichtversicherung und Umwelthaftpflichtversicherung) gelten auch für diese Position IX. Die Leistungen des Versicherers aus dieser Position IX werden daher auf die Jahreshöchstersatzleistungen der Positionen I bis V, VII und IX in dem Jahr angerechnet, in dem sie nach den Versicherungsfalldefinitionen der jeweiligen Teile eingetreten sind.

### **4 Selbstbehalt**

Der Selbstbehalt beträgt 5.200 EUR je Versicherungsfall. Sofern sich für einzelne Risiken aus den I bis V, VII und IX eine höhere Selbstbeteiligung ergibt, erhöht sich der Selbstbehalt dafür auf diesen höheren Betrag.

Auch bei Schäden bis zur Höhe der vereinbarten Selbstbeteiligungen befasst sich der Versicherer im Einzelfall auf Wunsch des Versicherungsnehmers mit der Prüfung der Haftungsfrage und der Abwehr unberechtigter Ansprüche (Rechtsschutzfunktion).

## **XI. Private Risiken**

Für alle nachfolgend genannten Risiken stehen insgesamt ausschließlich die folgenden separaten Versicherungssummen zur Verfügung:

5.000.000 EUR für Personen- und / oder Sachschäden, höchstens jedoch  
3.000.000 EUR für die einzelne Person  
100.000 EUR für Vermögensschäden

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssummen.

### **1. Familien-Privat-Haftpflichtversicherung**

Die Ausschlussbestimmung der Ziffer 7.10 a) und b) AHB findet keine Anwendung.

#### **1.1 Versichertes Risiko und versicherte Personen**

Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflicht-Versicherung (AHB), den Besonderen Bedingungen für die Mitversicherung von Vermögensschäden in der Haftpflichtversicherung (BBVerm) und der nachstehenden Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den Gefahren des täglichen Lebens als Privatperson.

Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus

- (1)den Gefahren eines Betriebes oder Berufes,
- (2)den Gefahren eines Dienstes, Amtes (auch Ehrenamtes), einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art,
- (3)oder einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung.

Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht

1.1.1 des Ehegatten des Versicherungsnehmers;

1.1.2 des eingetragenen Lebenspartners im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes. Eingetragener Lebenspartner ist derjenige, der in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder einer vergleichbaren Partnerschaft nach dem Recht anderer Staaten lebt.

1.1.3 des Lebensgefährten des Versicherungsnehmers, wenn beide unverheiratet sind und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben. Der Lebensgefährte muss unter der Anschrift des Versicherungsnehmers amtlich gemeldet und im Versicherungsschein namentlich genannt sein;

1.1.4 ihrer unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv-, Pflegekinder und Mündel), bei volljährigen Kindern jedoch nur,

j) solange sie sich noch in einer Schul- oder sich innerhalb von 12 Monaten anschließenden Berufsausbildung befinden (berufliche Erstausbildung - Lehre und/oder Studium -, nicht Referendarzeit, Fortbildungsmaßnahmen und dgl.). Eine innerhalb von 12 Monaten anschließende zweite Ausbildung (Lehre oder Studium) ist ebenfalls mitversichert. Bei Ableistung des Grundwehr- oder Zivildienstes einschließlich des freiwilligen zusätzlichen Wehrdienstes oder des freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres vor, während oder im Anschluss an die Berufsausbildung bleibt der Versicherungsschutz bestehen;

k) solange ein Vormundschaftsgericht auf Grund einer Behinderung die Betreuung angeordnet hat und sie im gemeinsamen Haushalt mit dem Versicherungsnehmer leben.

#### **Zu Ziffern XI. 1.1.3 und XI. 1.1.4 gilt:**

Die Mitversicherung des Lebensgefährten und dessen Kinder, die nicht auch Kinder des Versicherungsnehmers sind, endet mit Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Lebensgefährten.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind - in Ergänzung zu den in Ziffer 7.4.1 AHB genannten - Haftpflichtansprüche der mitversicherten Personen gegen den Versicherungsnehmer.

Mitversichert sind jedoch etwaige übergangsfähige Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, privaten Krankenversicherern, öffentlichen und privaten Arbeitgebern sowie Rückgriffsansprüche anderer Versicherer (§ 86 VVG) wegen Personenschäden oder Sachschäden an Gebäuden, die

- c) beim Versicherungsnehmer durch Mitversicherte,
  - d) bei Mitversicherten durch den Versicherungsnehmer oder andere Mitversicherte
- verursacht wurden.

Ausgeschlossen bleiben die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallenden Rückgriffsansprüche.

## 1.2 Haushalt und Familie

Versichert ist im Umfang von Ziffer XI. 1.1 die gesetzliche Haftpflicht

1.2.1 als Familien- und Haushaltsvorstand (z. B. aus der Aufsichtspflicht über Minderjährige);

1.2.2 als Dienstherr der in seinem Haushalt tätigen Personen.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht der im Haushalt des Versicherungsnehmers beschäftigten Personen gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit. Das gleiche gilt für Personen, die aus Arbeitsvertrag oder gefälligkeitshalber Wohnung, Haus und Garten betreuen oder Streudienst versehen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche

- aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt;
- gegen den Versicherungsnehmer aus § 110 Abs. 1a SGB VII (Regress der Sozialversicherungsträger bei Schwarzarbeit).

1.2.3 aus der Beaufsichtigung von zur Betreuung übernommenen minderjährigen Kindern im eigenen Haushalt oder im Haushalt der betreuten Kinder, auch außerhalb der Wohnung, z. B. beim Spielen, bei Ausflügen usw.

Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche der zu betreuenden Kinder.

Nicht versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Kinder sowie die Haftpflicht wegen Abhandenkommens von Sachen der betreuten Kinder.

## 1.3 Haus und Wohnung

1.3.1 Versichert ist im Umfang von Ziffer XI. 1.1 die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber

1.3.1.1 einer oder mehrerer in Europa und in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich des Vertrages über die Europäische Union gehören, gelegenen Wohnungen (bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer), einschließlich Ferien- / Wochenendwohnungen.

Bei Sondereigentümern sind versichert Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums. Die Ersatzpflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum;

1.3.1.2 eines in Europa und in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören, gelegenen Einfamilienhauses;

1.3.1.3 eines oder mehrerer in Europa und in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören, gelegenen Ferien- / Wochenendhäuser,

### **Für Ziffern XI. 1.3.1.1 bis XI. 1.3.1.3 gilt:**

sofern sie vom Versicherungsnehmer ausschließlich zu Wohnzwecken verwendet werden, einschließlich der zugehörigen Garagen, Carports, Kfz-Stellplätze und Gärten sowie eines Schrebergartens.

### **Für Ziffern XI. 1.3.1.2 und XI. 1.3.1.3 gilt:**

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Miteigentum an zu einem Einfamilienhaus sowie zu Wochenend- / Ferienhäusern gehörenden Gemeinschaftsanlagen (z. B. Zuwege zur öffentlichen Straße, Zuwege zu einem gemeinschaftlichen Wäschetrocknenplatz, dieser selbst, sonstige Wohnwege, Garagenhöfe und Stellplätze für Müllgefäße). Die Ersatzpflicht erstreckt sich bei Schäden an der Gemeinschaftsanlage nicht auf den Miteigentumsanteil des Versicherungsnehmers.

1.3.2 Hierbei ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht aus

1.3.2.1 der Vermietung einer Einliegerwohnung und / oder von Räumen innerhalb der selbstbewohnten Wohnung bzw. des selbstbewohnten Einfamilienhauses mit dazugehörigen Garagen, Carports und Kfz-Stellplätzen.

1.3.2.2 der Vermietung von im Inland gelegenen Garagen;

1.3.2.3 der gelegentlichen Vermietung von im Inland gelegenen Ferien-/Wochenendhäusern oder Ferien- / Wochenendwohnungen mit dazugehörigen Garagen, Kfz-Stellplätzen und Carports;

1.3.2.4 der Vermietung von im Inland gelegenen Eigentumswohnungen mit dazugehörigen Garagen, Kfz-Stellplätzen und Carports.

**Für Ziffern XI. 1.3.2.1 bis XI. 1.3.2.4 gilt:**

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne von Ziffer 2. AHB wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Missbrauch personenbezogener Daten.

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.4.1 AHB – gesetzliche Haftpflichtansprüche von Versicherten untereinander;

1.3.2.5 als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten bis zu einer Bausumme von 50.000 EUR je Bauvorhaben. Wenn dieser Betrag überschritten wird, entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung gemäß Ziffer 4. AHB. Die zeitliche Begrenzung in Ziffer 4.3.4 AHB findet keine Anwendung;

1.3.2.6 als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;

1.3.2.7 der Zwangs- und / oder Insolvenzverwalter in dieser Eigenschaft.

1.3.3 Vertraglich übernommene gesetzliche Haftpflicht

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.3 AHB – die vom Versicherungsnehmer als Mieter, Entleiher, Pächter oder Leasingnehmer durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des jeweiligen Vertragspartners (Vermieter, Verleiher, Verpächter, Leasinggeber) in dieser Eigenschaft (z. B. Streu- und Reinigungspflicht).

1.3.4 Sachschäden aus Rückstau

Eingeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals.

1.3.5 Mietsachschäden

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 150.000 EUR, begrenzt auf 300.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Ausgeschlossen sind

l) Haftpflichtansprüche wegen

- Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung;

- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten;

- Glasschäden (z. B. auch Plexiglas und Cerankochfelder), soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann.

m) die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Versicherungsfällen fallenden Rückgriffsansprüche.

1.3.6 Schlüsselrisiko

Eingeschlossen ist - in Ergänzung von Ziffer 2. AHB und abweichend von Ziffer 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von privat überlassenen Schlüsseln (auch General- / Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage sowie elektronische Zugangsberechtigungskarten, Codekarten), die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben.

Bei Sondereigentümern sind auch Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer mitversichert, die wegen des Verlustes von Schlüsseln oder Codekarten der im Gemeinschaftseigentum stehenden Schlösser bzw. Schließanlagen gegen den Versicherten erhoben werden. In diesen Fällen erstreckt sich die Ersatzpflicht nicht auf den Miteigentumsanteil des Versicherungsnehmers bzw. Mitversicherten am Gemeinschaftseigentum.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechselung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherheitsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels oder der Codekarte festgestellt wurde.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche

- alle weiteren sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
- aus dem Verlust von Tresor-, Schließfach- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln / Codekarten zu beweglichen Sachen.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 16.000 EUR, begrenzt auf 32.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

1.3.7 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Besitz und der Unterhaltung einer Photovoltaikanlage bis zu einer Leistung von maximal 10 KWp - in teilweiser Ergänzung zu Ziffer VI. 2.1 der Besonderen Bedingungen für die Mitversicherung von Vermögensschäden in der Haftpflichtversicherung (BBVerm) - einschließlich der Abgabe von Energie an Dritte.

#### **1.4 Freizeit und Sport**

Versichert ist im Umfang von Ziffer XI. 1.1 die gesetzliche Haftpflicht

1.4.1 als Radfahrer;

1.4.2 aus der Ausübung von Sport, ausgenommen Jagd, Teilnahme an Pferde-, Rad- und Kraftfahrzeug-Rennen, sowie den Vorbereitungen hierzu (Training);

1.4.3 aus Besitz und Gebrauch von privat genutzten Windsurfbrettern und Kites;

1.4.4 aus dem erlaubten privaten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen, nicht jedoch zu Jagd Zwecken oder zu strafbaren Handlungen.

1.4.5 Elektronischer Datenaustausch/Internetnutzung

1.4.5.1 Eingeschlossen ist - insoweit abweichend von Ziffer 7.15 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet soweit es sich handelt um

n) Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;

o) Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen

- sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
- der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung / korrekter Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;

p) Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.

Für Ziffer XI. 1.4.5.1 a) bis XI. 1.4.5.1 c) gilt:

Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden oder bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, kann der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein. Insoweit findet Ziffer 26. AHB entsprechende Anwendung.

1.4.5.2 Im Rahmen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausgewiesenen Versicherungssumme/-n beträgt/betragen die Versicherungssumme/n 1.000.000 EUR. Abweichend von Ziffer 6.2 AHB stellt / stellen diese zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretenden Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen.

Ziffer 6.3 AHB wird gestrichen.

1.4.5.3 Versicherungsschutz besteht – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – für Versicherungsfälle im Ausland.

Dies gilt jedoch nur, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.

1.4.5.4 Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:

- Software-Herstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
- IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
- Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
- Bereithaltung fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
- Betrieb von Datenbanken.

1.4.5.5 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche

q) wegen Schäden, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer bewusst

- unbefugt in fremde Datenverarbeitungssysteme / Datennetzwerke eingreift (z. B. Hacker-Attacks, Denial of Service Attacks),
- Software einsetzt, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (z. B. Software-Viren, Trojanische Pferde);

r) die in engem Zusammenhang stehen mit

- massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming),
- Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden sollen;

s) gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften (z. B. Teilnahme an rechtswidrigen Online-Tauschbörsen) oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.

## 1.5 Tiere

Versichert ist im Umfang von Ziffer XI. 1.1 die gesetzliche Haftpflicht

1.5.1 als Halter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen. Nicht jedoch als Hüter von Hunden, Rindern, Pferden (vgl. aber Ziffer XI. 1.5.2), sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden Tieren sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden und auch nicht von Hunden, die von mitversicherten Personen gehalten werden.

1.5.2 als Reiter von Pferden und als Fahrer von Fuhrwerken, die nicht von mitversicherten Personen gehalten werden, zu privaten Zwecken, auch sofern er in dieser Eigenschaft als Tierhüter in Anspruch genommen wird.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche der Tierhalter oder -eigentümer;

1.5.3 als Hüter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen. Nicht jedoch von Rindern, Pferden (vgl. aber Ziffer XI. 1.5.2), sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden Tieren sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden und auch nicht von Hunden, die von mitversicherten Personen gehalten werden.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche der Tierhalter oder -eigentümer.

#### **Zu Ziffern XI. 1.5.2 und XI. 1.5.3 gilt:**

Erlangt der Versicherte Versicherungsschutz aus einem anderen fremden Haftpflicht-Versicherungsvertrag, so entfällt insoweit der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag. Zeigt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall zur Regulierung zu diesem Vertrag an, so erfolgt eine Vorleistung im Rahmen der getroffenen Vereinbarung.

### **1.6 Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge**

Für Kfz-, Kfz-Anhänger, Wasser- und Luftfahrzeuge gelten die Bestimmungen der Ziffer XI. 8.2

### **1.7 Auslandsaufenthalte**

Für Auslandsaufenthalte innerhalb Europas und in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören sowie für vorübergehende Auslandsaufenthalte bis zu einem Jahr außerhalb Europas und außerhalb der außereuropäischen Gebiete, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören, gilt:

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.9 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der vorübergehenden Benutzung oder Anmietung (nicht dem Eigentum) von außerhalb Europas und außerhalb der außereuropäischen Gebiete, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören, gelegenen Wohnungen und Häusern im Umfang von Ziffer XI. 1.3.1

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

### **1.8 Gewässerschäden**

Für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden gilt Ziffer XI. 8.3.

### **1.9 Vorsorgeversicherung**

Für die Vorsorgeversicherung gelten die Bestimmungen der Ziffer XI. 8.4

### **1.10 Fortsetzung der Versicherung**

Für die Fortsetzung der Versicherung gelten die Bestimmung der Ziffer XI. 8.5

## **2. Zusatzpaket zur Familien-Privat-Haftpflichtversicherung**

Zusätzlich zu den vorgenannten Vereinbarungen der Ziffern XI. 1.1 – XI. 1.10 gilt:

### **2.1 Schadenersatzausfall-Deckung**

Bei Ausfall von rechtskräftigen und vollstreckbaren Forderungen des Versicherungsnehmers bzw. einer mitversicherten Person gemäß Ziffern XI. 1.1.1 – XI. 1.1.4 gegenüber Dritten gilt folgender Versicherungsschutz:

#### **2.1.1 Gegenstand der Versicherung**

2.1.1.1 Der Versicherer ersetzt dem Versicherungsnehmer bzw. einer mitversicherten Person den Schaden, den er deshalb erleidet, weil

a) ein Dritter, der seinen festen Wohnsitz in Europa oder in einem der außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich des Vertrages über die Europäische Union gehören, hat, die sich aus einem rechtskräftigen vollstreckbaren Urteil ergebende

Verpflichtung zum Schadenersatz wegen eines gesetzlichen Haftpflichtanspruchs privatrechtlichen Inhalts ganz oder teilweise nicht erfüllen kann

und

b) eine Zwangsvollstreckung nicht oder nicht zur vollen Befriedigung des Schadenersatzanspruches geführt hat

oder

t) eine Zwangsvollstreckung wegen nachgewiesener Umstände aussichtslos ist (z.B. weil der Dritte eine eidesstattliche Versicherung abgegeben hat oder in der Schuldnerkartei des zuständigen Amtsgerichts geführt wird).

2.1.1.2 Rechtskräftiges vollstreckbares Urteil im Sinne dieser Bedingungen ist auch ein Anerkenntnis- oder Versäumnisurteil, ein Vollstreckungsbescheid, ein gerichtlich vollstreckbarer Vergleich oder ein notarielles Schuldanerkenntnis mit Unterwerfungsklausel, aus der hervorgeht, dass sich der Dritte persönlich der sofortigen Zwangsvollstreckung in sein gesamtes Vermögen unterwirft.

2.1.1.3 Die Ersatzpflicht des Versicherers tritt ein, wenn der Nachweis der gescheiterten Zwangsvollstreckung erbracht ist.

#### 2.1.2 Umfang der Versicherung

2.1.2.1 Der Schaden wird nach Maßgabe dieser Privat-Haftpflichtversicherung ersetzt, wenn Versicherungsschutz nach den Bedingungen einer Privat-Haftpflichtversicherung gemäß Ziffer XI. 1. oder einer Hundehalter-Haftpflichtversicherung gemäß Ziffer XI. 3. für den Versicherungsfall bestanden hätte – unterstellt, der Schädiger wäre Versicherungsnehmer einer gleichartigen Versicherung.

Insoweit gelten die Bestimmungen zur Privat-Haftpflichtversicherung gemäß Ziffer XI. 1., zur Hundehalter-Haftpflichtversicherung gemäß Ziffer XI. 3. sowie der Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) entsprechend. Insbesondere besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Dritte den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat. Die Bestimmungen zur Vorsorge-Versicherung nach Ziffer 3.1.3 und Ziffer 4. AHB finden jedoch keine Anwendung.

2.1.2.2 Versicherungsschutz besteht im Rahmen der zum Vertrag vereinbarten Versicherungssummen, soweit der ersatzpflichtige Schaden mindestens 2.500 EUR beträgt.

2.1.2.3 Ersatzpflichtiger Schaden ist hierbei die sich unmittelbar aus dem Urteil bzw. Vollstreckungsbescheid ergebende Hauptforderung wegen des Personen-, Sach- oder Vermögensschadens einschließlich eines geltend gemachten Verzugsschadens.

Nicht versichert sind sämtliche Prozess- und Anwaltskosten einschließlich der Kosten der Zwangsvollstreckung, die dem Versicherungsnehmer bei der gerichtlichen Verfolgung seines Schadenersatzanspruches entstanden sind.

#### 2.1.3 Zeitliche Geltung

Der Versicherungsschutz umfasst diejenigen Schadenersatzansprüche, die der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person gegen den Dritten während der Wirksamkeit der Versicherung rechtshängig gemacht hat und die auf während der Wirksamkeit eingetretenen Versicherungsfällen beruhen.

#### 2.1.4 Obliegenheiten

2.1.4.1 Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer den Forderungsausfall unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Auf Verlangen hat er zum Nachweis der gescheiterten Vollstreckung das Vollstreckungsprotokoll des Gerichtsvollziehers bzw. das örtliche Schuldnerverzeichnis des Amtsgerichts sowie eine beglaubigte Kopie des vollstreckbaren Urteils, Vollstreckungsbescheids bzw. des notariellen Schuldanerkenntnisses vorzulegen. Er ist verpflichtet, wahrheitsgemäße und ausführliche Angaben zum Versicherungsfall zu machen und alle Tatumstände hierzu mitzuteilen. Der Versicherer ist zur Klärung des Sachverhalts berechtigt, weitere für die Beurteilung des Schadens erhebliche Schriftstücke vom Versicherungsnehmer zu verlangen.

2.1.4.2 Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, kann der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein. Insoweit findet Ziffer 26. AHB entsprechende Anwendung.

#### 2.1.5 Vorrang anderer Versicherungen

Kann der Versicherungsnehmer bzw. die mitversicherte/n Person/en aus einer anderen Schadenversicherung (z.B. Hausratversicherung) ebenfalls Leistungen erlangen, so sind diese zunächst geltend zu machen. Leistungen der Haftpflichtversicherung des Schädigers gehen dieser Versicherung vor. Soweit die Leistungen aus den anderen Versicherungen den Schaden nicht bzw. nicht vollständig abdecken, leistet der Versicherer nach Maßgabe dieser Versicherung den verbleibenden Restanspruch.

2.1.6 Der Versicherungsnehmer bzw. die versicherten Personen sind verpflichtet, ihre Ansprüche gegen den Dritten bei Regulierung des Schadens in Höhe der Entschädigungsleistung des Versicherers an diesen abzutreten. Hierfür ist auf Verlangen eine gesonderte Abtretungserklärung abzugeben.

2.1.7 Der Dritte kann aus diesem Vertrag keine Rechte herleiten.

## 2.2 Schäden durch minderjährige Kinder

Der Versicherer leistet bei Haftpflichtansprüchen gegen mitversicherte minderjährige Kinder auch dann Schadenersatz, wenn eine Haftung des Kindes wegen fehlender Deliktsfähigkeit an sich nicht gegeben ist. Die Höchstersatzleistung beträgt je Versicherungsfall 3.000 EUR, begrenzt auf 6.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Dies gilt nicht, wenn

- der Geschädigte selbst aufsichtspflichtig war, oder
- von einem Aufsichtspflichtigen Schadenersatz erlangen kann, oder
- eine Leistungspflicht aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Sachversicherung) besteht.

Hiervon ausgenommen sind jedoch Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern bzw. privaten Versicherern oder Arbeitgebern aus übergegangenem Recht. Der geschädigte Dritte kann hieraus keine Rechte herleiten.

## 2.3 Alleinstehende Angehörige in häuslicher Gemeinschaft

Mitversichert ist die Privat-Haftpflicht von einem Elternteil des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person, sofern diese Person allein stehend ist und ständig im Haushalt des Versicherungsnehmers lebt.

Mitversichert ist die Privat-Haftpflicht von leiblichen Kindern des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person nach Volljährigkeit, sofern diese Person unverheiratet ist und ständig im Haushalt des Versicherungsnehmers lebt.

## 2.4 Schäden durch Gefälligkeitshandlungen

Für Sachschäden aus Anlass von Gefälligkeitshandlungen gilt:

Der Versicherer wird sich nicht auf einen stillschweigenden Haftungsausschluss bei Gefälligkeitshandlungen des Versicherungsnehmers oder mitversicherten Personen berufen, soweit dies der Versicherungsnehmer wünscht und ein anderer Versicherer (z. B. Kaskoversicherer) nicht leistungspflichtig ist. Ein Mitverschulden des Geschädigten wird angerechnet.

Die Höchstersatzleistung für Sachschäden beträgt je Versicherungsfall 1.000 EUR, begrenzt auf 2.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

## 2.5 Bauarbeiten

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Umbauten, Reparaturen, Abbruch- oder Grabearbeiten) – nicht für Neubauten – an selbstbewohnten Einfamilienhäusern bzw. selbstbewohnten Wohnungen.

Die in Ziffer XI. 1.3.2.5 genannte Bausummenbegrenzung je Bauvorhaben entfällt.

# 3. Hundehalter-Haftpflichtversicherung - Versicherungsschutz besteht nur im Falle besonderer Vereinbarung -

## 3.1 Versichertes Risiko und versicherte Personen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Hundehalter. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Tierhüters, sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist.

## 3.2 Auslandsaufenthalte

Für Auslandsaufenthalte innerhalb Europas und in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören sowie für vorübergehende Auslandsaufenthalte bis zu einem Jahr außerhalb Europas und außerhalb der außereuropäischen Gebiete, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören, gilt:

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.9 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

### **3.3 Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge**

Für Kfz-, Kfz-Anhänger, Wasser- und Luftfahrzeuge gelten die Bestimmungen der Ziffer XI. 8.1

### **3.4 Vorsorgeversicherung**

Für die Vorsorgeversicherung gelten die Bestimmungen der Ziffer XI. 8.4

### **3.5 Fortsetzung der Versicherung**

Für die Fortsetzung der Versicherung gelten die Bestimmung der Ziffer XI. 8.5.1

## **4. Reit- und Zugtierhalter-Haftpflichtversicherung - Versicherungsschutz besteht nur im Falle besonderer Vereinbarung -**

### **4.1 Versichertes Risiko**

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Halter von Reit- und Zugtieren, z.B. Pferde, Kleinpferde, Ponys, Maultiere, Esel.

### **4.2 Mitversicherte Risiken**

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Tierhüters, sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist.

### **4.3 Auslandsaufenthalte**

Für Auslandsaufenthalte innerhalb Europas und in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören sowie für vorübergehende Auslandsaufenthalte bis zu einem Jahr außerhalb Europas und außerhalb der außereuropäischen Gebiete, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören, gilt:

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.9 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

### **4.4 Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge**

Für Kfz-, Kfz-Anhänger, Wasser- und Luftfahrzeuge gelten die Bestimmungen der Ziffer XI. 8.1

### **4.5 Vorsorgeversicherung**

Für die Vorsorgeversicherung gelten die Bestimmungen der Ziffer XI. 8.4

### **4.6 Fortsetzung der Versicherung**

Für die Fortsetzung der Versicherung gelten die Bestimmung der Ziffer XI. 8.5.1

## **23. Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung - Versicherungsschutz besteht nur im Falle besonderer Vereinbarung -**

Anlagenrisiko  
(z.B. Anlagen zur Lagerung von Heizöl)

### **5.1 Versichertes Risiko**

5.1.1 Versichert ist die Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Inhaber der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe für unmittelbare oder mittelbare Folgen (Personen-, Sach- und Vermögensschäden) von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschl. des Grundwassers (Gewässerschaden).

5.1.2 Mitversichert sind die Personen, die der Versicherungsnehmer durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragt hat für den Fall, dass sie aus Anlass dieser Verrichtungen in Anspruch genommen werden. Das gleiche gilt für Personen, die diese Tätigkeit gefälligkeithalber durchführen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

## **5.2 Versicherungsleistungen**

Der Versicherungsschutz wird im Rahmen der Versicherungssumme (gleichgültig ob Personen-, Sach- oder Vermögensschäden) je Versicherungsfall gewährt. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres (Personen-, Sach- und Vermögensschäden) beträgt das Doppelte dieser Versicherungssumme.

## **5.3 Rettungskosten**

5.3.1 Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung.

5.3.2 Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung Versicherungssumme übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

## **5.4 Bewusste Verstöße**

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

## **5.5 Gemeingefahren**

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

## **5.6 Eingeschlossene Schäden**

Eingeschlossen sind abweichend von Ziffern 1.1, 2., 3. und 21. AHB – auch ohne dass ein Gewässerschaden droht oder eintritt – Schäden an unbeweglichen Sachen des Versicherungsnehmers, die dadurch verursacht werden, dass die gewässerschädlichen Stoffe bestimmungswidrig aus der Anlage gemäß Ziffer XI. 5.1.1 ausgetreten sind. Der Versicherer ersetzt die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustandes, wie er vor Eintritt des Schadens bestand. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

Ausgeschlossen bleiben Schäden

- an der Anlage gemäß Ziffer XI. 5.1.1 selbst;
- aufgrund bewusster Verstöße gemäß Ziffer XI. 5.4;
- aufgrund von Gemeingefahren gemäß Ziffer XI. 5.5;
- durch Naturereignisse (z.B. Überschwemmungen).

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 250 EUR selbst zu tragen.

## **5.7 Auslandsschäden**

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus in Europa und in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich des Vertrages über die Europäische Union gehören, vorkommenden Versicherungsfällen.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

## **5.8 Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge**

Für Kfz-, Kfz-Anhänger, Wasser- und Luftfahrzeuge gelten die Bestimmungen der Ziffer XI. 8.1

## **5.9 Vorsorgeversicherung**

Die Bestimmungen der Ziffer 3.1.3 und der Ziffer 4. AHB – Vorsorgeversicherung – finden keine Anwendung. Die Bestimmungen der Ziffer XI. 8.4 finden ebenfalls keine Anwendung.

## **5.10 Fortsetzung der Versicherung**

Für die Fortsetzung der Versicherung gelten die Bestimmung der Ziffer XI. 8.5.1

## **5.11 Erläuterungen zur Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung**

5.11.1 Die Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung bezieht sich nicht nur auf die Haftpflicht aus § 22 des Wasserhaushaltsgesetzes, sondern auch auf alle anderen gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts.

5.11.2 Nicht zum versicherten Risiko gehört, was nicht nach dem Antrag ausdrücklich in Versicherung gegeben oder nach besonderen Bedingungen beitragsfrei eingeschlossen ist.

5.11.3 Mitversichert ist die Haftpflicht aus Gewässerschäden, die dadurch entstehen, dass aus den versicherten Anlagen/Behältern gewässerschädliche Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.

5.11.4 Rettungskosten im Sinne von Ziffer XI. 5.3 entstehen bereits dann, wenn der Eintritt des Schadenereignisses ohne Einleitung von Rettungsmaßnahmen als unvermeidbar angesehen werden durfte. Für die Erstattung von Rettungskosten ist es unerheblich, aus welchem Rechtsgrund (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) der Versicherungsnehmer zur Zahlung dieser Kosten verpflichtet ist.

Rettungskosten sind auch Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustandes von Grundstücks- und Gebäudeteilen – auch des Versicherungsnehmers –, wie er vor Beginn der Rettungsmaßnahmen bestand. Eintretende Wertverbesserungen oder Kosten, die zur Erhaltung, Reparatur oder Erneuerung der Anlage selbst ohnehin entstanden wären, sind abzuziehen.

## **6. Amt-Haftpflichtversicherung - Versicherungsschutz besteht nur im Falle besonderer Vereinbarung -**

### **6.1 Versichertes Risiko**

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus seiner dienstlichen Tätigkeit, mit Ausnahme von Nebenämtern und Nebentätigkeiten. Vermögensschäden sind ausgeschlossen. Hierfür ist eine separate Vermögensschadenhaftpflichtversicherung erforderlich.

### **6.2 Schäden an Sachen des Dienstherrn**

Mitversichert ist

6.2.1 der Regressanspruch des Dienstherrn gegen den Versicherungsnehmer wegen eines Personen- oder Sachschadens; dies gilt auch für Regressansprüche, bei denen es sich um öffentlich-rechtliche Ersatzansprüche handelt.

Die Bestimmungen der Ziffer 5.3 AHB finden auch auf Disziplinarverfahren Anwendung;

6.2.2 gemäß Ziffer 2. AHB und abweichend von Ziffer 7.6 und Ziffer 7.7 AHB die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln (auch General-/Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage sowie elektronische Zugangsberechtigungskarten) – auch soweit es sich um Haftpflichtansprüche öffentlich-rechtlichen Inhalts handelt –, die dem Versicherungsnehmer im Rahmen seiner Berufsausübung übergeben worden sind.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

Ausgeschlossen bleiben

- alle weiteren sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
- Ansprüche aus dem Verlust von Tresor-, Schließfach- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssummen je Versicherungsfall 16.000 EUR, begrenzt auf 32.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres;

- 6.2.3 gemäß Ziffer 2. AHB die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers – auch soweit es sich um Haftpflichtansprüche öffentlich-rechtlichen Inhalts handelt – gegenüber dem Dienstherrn wegen Abhandenkommens von Geld, geldwerten Zeichen und Wertpapieren sowie von Sachen des Dienstherrn – ausgenommen Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge –.

Für das Abhandenkommen von Schlüsseln gilt ausschließlich Ziffer XI. 6.2.2.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 2.500 EUR, begrenzt auf 5.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres;

- 6.2.4 abweichend von Ziffer 7.7 AHB die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden - auch soweit es sich um Haftpflichtansprüche öffentlich-rechtlichen Inhalts handelt -, die an Sachen des Dienstherrn - ausgenommen Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge - durch dienstliche Tätigkeit an oder mit diesen Sachen entstanden sind und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 2.500 EUR, begrenzt auf 5.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

### 6.3 Sonstige mitversicherte Risiken

Außerdem gilt:

- 6.3.1 Für Auslandsaufenthalte innerhalb Europas und in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören sowie für vorübergehende Auslandsaufenthalte bis zu einem Jahr außerhalb Europas und außerhalb der außereuropäischen Gebiete, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören, gilt:

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.9 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der vorübergehenden Benutzung oder Anmietung (nicht dem Eigentum) von außerhalb Europas und außerhalb der außereuropäischen Gebiete, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören, gelegenen Wohnungen und Häusern.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

- 6.3.2 Für technische Bedienstete gilt:

Eingeschlossen sind – in teilweiser Abweichung von Ziffer 7.14.2 AHB – auch Haftpflichtansprüche, die darauf zurückzuführen sind, dass durch Senkungen von Grundstücken oder Erdbeben Sachschäden an einem Grundstück und / oder den darauf befindlichen Gebäuden oder Anlagen entstehen, soweit es sich hierbei nicht um das Baugrundstück handelt.

- 6.3.3 Für Lehrer gilt ferner:

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus

- 6.3.3.1 der Erteilung von Experimentalunterricht (auch mit radioaktiven Stoffen);
- 6.3.3.2 Leitung und / oder Beaufsichtigung von Schüler- oder Klassenreisen sowie Schulausflügen und damit verbundenen Aufenthalten in Herbergen und Heimen;
- 6.3.3.3 der Erteilung von Nachhilfestunden;
- 6.3.3.4 der Tätigkeit als Kantor und/oder Organist.

### 6.4 Ausschlüsse

Nicht versichert

- 6.4.1 sind Ansprüche wegen Schäden an Sachen des Dienstherrn (siehe aber Ziffer XI. 6.2.4);
- 6.4.2 ist die Haftpflicht aus Forschungs- und Gutachtertätigkeit;
- 6.4.3 ist die Haftpflicht aus der Jagdausübung;

6.4.4 sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Dienst- oder Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten in der Dienststelle des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

Für Lehrer gilt:

Eingeschlossen ist jedoch die Haftpflicht wegen Personenschäden aus Arbeitsunfällen von Kindern, Schülern, Lernenden und Studierenden.

## **6.5 Nachhaftung**

6.5.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos, so besteht der Versicherungsschutz für Personen- und Sachschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:

u) Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von 3 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.

v) Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

6.5.2 Ziffer XI. 6.5.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

## **6.6 Gewässerschäden**

Für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden gilt Ziffer XI. 8.3.

## **6.7 Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge**

Für Kfz-, Kfz-Anhänger, Wasser- und Luftfahrzeuge gelten die Bestimmungen der Ziffer XI. 8.2

## **6.8 Vorsorgeversicherung**

Für die Vorsorgeversicherung gelten die Bestimmungen der Ziffer XI. 8.4

## **6.9 Fortsetzung der Versicherung**

Für die Fortsetzung der Versicherung gelten die Bestimmung der Ziffer XI. 8.5.1

## **7. Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung - Versicherungsschutz besteht nur im Falle besonderer Vereinbarung -**

### **7.1 Versichertes Risiko**

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Haus- und/oder Grundstücksbesitzer - nicht jedoch von Luftlandeplätzen -, z. B. als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer oder Nießbraucher für das im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebene Gebäude oder Grundstück, einschließlich dem Miteigentum an dazu gehörenden Gemeinschaftsanlagen (z. B. Zuwege zur öffentlichen Straße, Zuwege zu einem gemeinschaftlichen Wäschetrockenplatz, Garagenhöfe und Stellplätze für Müllgefäße). Die Ersatzpflicht erstreckt sich bei Schäden an der Gemeinschaftsanlage nicht auf den Miteigentumsanteil des Versicherungsnehmers.

Versichert sind hierbei Ansprüche aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen, Bürgersteigen und Fahrbahnen).

### **7.2 Mitversicherte Risiken**

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

7.2.1 des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabarbeiten) bis zu einer veranschlagten Bausumme von 50.000 EUR je Bauvorhaben. Wenn dieser Betrag überschritten wird,

entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorge-Versicherung gemäß Ziffer 4 AHB. Die zeitliche Begrenzung in Ziffer 4.3.4 AHB findet keine Anwendung;

7.2.2 des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;

7.2.3 der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtungen erhoben werden.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt;

7.2.4 der Zwangs- oder Insolvenzverwalter in dieser Eigenschaft.

7.2.5 Eingeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden, die durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals auftreten.

7.2.6 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.3 AHB – die vom Versicherungsnehmer als Mieter, Entleiher, Pächter oder Leasingnehmer durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht des jeweiligen Vertragspartners (Vermieter, Verleiher, Verpächter, Leasinggeber) in dieser Eigenschaft.

### **7.3 Sonstige mitversicherte Risiken**

Außerdem gilt:

7.3.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus in Europa und in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich des Vertrages über die Europäische Union gehören, vorkommenden Versicherungsfällen.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

7.3.2 Bei Gemeinschaften von Wohnungseigentümern (gilt auch für Teileigentümer) im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG) gilt:

7.3.2.1 Versicherungsnehmer ist die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer.

7.3.2.2 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer aus dem gemeinschaftlichen Eigentum.

7.3.2.3 Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Verwalters und der Wohnungseigentümer bei Betätigung im Interesse und für Zwecke der Gemeinschaft.

7.3.2.4 Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.4 AHB –

e) Ansprüche eines einzelnen Wohnungseigentümers gegen den Verwalter;

f) Ansprüche eines einzelnen Wohnungseigentümers gegen die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer;

g) gegenseitige Ansprüche von Wohnungseigentümern bei Betätigung im Interesse und für Zwecke der Gemeinschaft.

Ausgeschlossen bleiben Schäden am Gemeinschafts-, Sonder- und Teileigentum und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

7.3.3 Vermögensschäden - Datenschutz

7.3.3.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne von Ziffer 2 AHB wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Missbrauch personenbezogener Daten.

7.3.3.2 Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.4 AHB – gesetzliche Haftpflichtansprüche von Versicherten untereinander.

7.3.4 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Besitz, Unterhaltung und der Nutzung einer Photovoltaikanlage bis zu einer Leistung von maximal 10 kWp einschließlich der Abgabe von Energie an Dritte.

### **7.4 Gewässerschäden**

Für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden gilt Ziffer XI. 8.3.

## **7.5 Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge**

Für Kfz-, Kfz-Anhänger, Wasser- und Luftfahrzeuge gelten die Bestimmungen der Ziffer XI. 8.2

## **7.6 Vorsorge-Versicherung**

Für die Fortsetzung der Versicherung gelten die Bestimmung der Ziffer XI. 8.5.1

## **8. Allgemeine Vertragsbestimmungen für die Privaten Risiken**

Die nachfolgenden Bestimmungen finden insoweit Anwendung, als in den Ziffern XI. 1. bis XI. 6. hierauf verwiesen wird.

### **8.1 Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge (große Benzinklausel)**

#### **8.1.1 Kfz, Kfz-Anhänger und Wasserfahrzeuge**

8.1.1.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kfz oder Kfz-Anhängers verursachen.

8.1.1.2 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

8.1.1.3 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherter) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

8.1.1.4 Eine Tätigkeit der in Ziffer XI. 8.1.1.1 und XI. 8.1.1.2 genannten Personen an einem Kfz, Kfz-Anhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

#### **8.1.2 Luft- und Raumfahrzeuge**

8.1.2.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

8.1.2.2 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherter) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

8.1.2.3 Nicht versichert ist die Haftpflicht aus

w) der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- oder Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren;

x) Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen,

und zwar wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge.

### **8.2 Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge (kleine Benzinklausel)**

8.2.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs sowie eines versicherungspflichtigen Anhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs ! Anhängers verursacht werden.

8.2.2 Versichert ist jedoch die Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von

8.2.2.1 nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrenden Kraftfahrzeugen ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit und Anhängern,

8.2.2.2. nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 6 km/h,

8.2.2.3 nicht versicherungspflichtigen selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h,

#### 8.2.2.4 Flugmodellen, Ballonen und Drachen,

- die unbemannt sind und,
- die nicht durch Motoren oder Treibsätze angetrieben werden und,
- deren Fluggewicht 5 kg nicht übersteigt.

#### 8.2.2.5 Wassersportfahrzeugen (einschließlich Windsurfbretter und Kites), ausgenommen eigene Segelboote und eigene oder fremde Wassersportfahrzeuge mit Motoren – auch Hilfs- oder Außenbordmotoren – oder Treibsätzen.

Mitversichert ist jedoch der gelegentliche Gebrauch von fremden Wassersportfahrzeugen mit Motoren, soweit für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist,

#### 8.2.2.6 ferngelenkten Modellfahrzeugen.

##### **Für Ziffern XI. 7.2.2.1 bis XI. 7.2.2.3 gilt:**

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht des verantwortlichen Führers und der sonst zur Bedienung des Fahrzeuges berechtigten Personen.

Für diese Kraftfahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse und Bestimmungen in den Ziffern 3.1.2, 3.2, 4.3.1 und 21. AHB.

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur mit der vorgeschriebenen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, kann der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein. Insoweit findet Ziffer 26. AHB entsprechende Anwendung.

### **8.3 Gewässerschäden**

Für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden gilt:

8.3.1 Versichert ist im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden) mit Ausnahme der Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe.

8.3.2 Mitversichert ist jedoch die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen, soweit es sich um Stoffe handelt, deren Verwendung im gewöhnlichen Haushalt üblich ist, und um Mengen, die das Maß des gewöhnlichen Haushaltsbedarfs nicht überschreiten.

Diese Mitversicherung gilt nicht für Anlagen zur Lagerung von Heizöl.

8.3.3 Mitversichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber von häuslichen Abwasseranlagen (auch Öl- und Benzinabscheider) und aus dem erlaubten Einleiten von Abwässern aus diesen Anlagen.

8.3.4 Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung.

Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

Rettungskosten entstehen bereits dann, wenn der Eintritt des Schadenereignisses ohne Einleitung von Rettungsmaßnahmen als unvermeidbar angesehen werden durfte. Für die Erstattung von Rettungskosten ist es unerheblich, aus welchem Rechtsgrund (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) der Versicherungsnehmer zur Zahlung dieser Kosten verpflichtet ist.

Rettungskosten sind auch Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustandes von Grundstücks- und Gebäudeteilen - auch des Versicherungsnehmers -, wie er vor Beginn der Rettungsmaßnahmen bestand. Eintretende Wertverbesserungen oder Kosten, die zur Erhaltung, Reparatur oder Erneuerung der Anlage selbst ohnehin entstanden wären, sind abzuziehen.

8.3.5 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder Mitversicherte), die den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

8.3.6 Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

#### **8.4 Vorsorgeversicherung**

Abweichend von Ziffer 4.2 AHB gelten die vereinbarten Versicherungssummen auch für die Vorsorgeversicherung, für Vermögensschäden jedoch begrenzt auf 100.000 EUR.

Abweichend von Ziffer 27.1 Satz 2 AHB gelten die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung auch, wenn das neue Risiko nur in der Person eines Mitversicherten entsteht.

#### **8.5 Fortsetzung der Versicherung**

8.5.1 Ausscheiden des Versicherungsnehmers aus den Diensten des versicherten Betriebes

Die Haftpflichtversicherung für die Privaten Haftpflichtrisiken (Ziffer XI.) besteht längstens bis zum Ausscheiden des Versicherungsnehmers aus den Diensten des versicherten Betriebes.

8.5.2 Für die Fortsetzung der Familien-Privat-Haftpflichtversicherung (Ziffer XI. 1.) nach dem Tod des Versicherungsnehmers gilt:

Für den mitversicherten Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes des Versicherungsnehmers und / oder unverheiratete und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebende Kinder des Versicherungsnehmers besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz im Falle des Todes des Versicherungsnehmers bis zur nächsten Hauptfälligkeit fort.

Diese Regelungen gelten auch für einen nach Ziffer XI. 1.1.3 mitversicherten Lebensgefährten und seine Kinder.